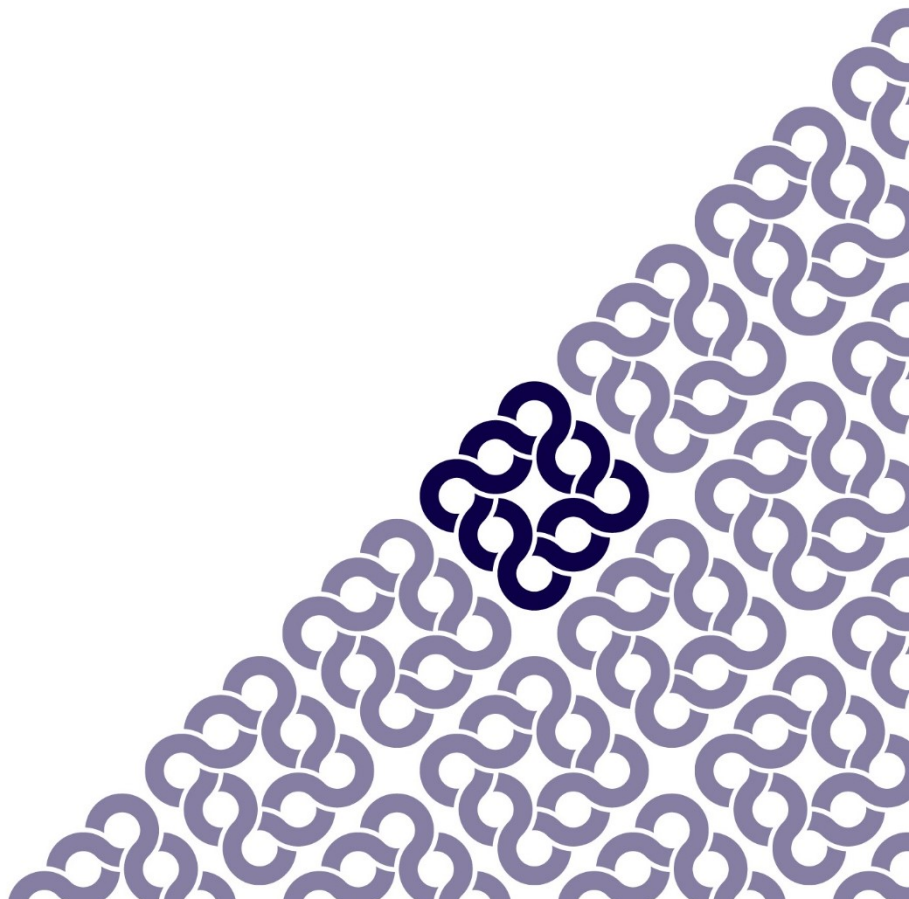




SFCR 2020

Bericht über Solvabilität und Finanzlage

Athora Lebensversicherung AG



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Umfang des Berichts.....	4
Zusammenfassung.....	5
Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	6
Governance-System	6
Risikoprofil.....	6
Bewertung für Solvabilitätszwecke	7
Kapitalmanagement	7
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	9
A.1 Geschäftstätigkeit	9
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis.....	12
A.3 Anlageergebnis	13
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeit	16
A.5 Sonstige Angaben.....	17
B. Governance-System.....	18
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	18
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	23
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	25
B.4 Internes Kontrollsystem	28
B.5 Interne Revisionsfunktion	30
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	31
B.7 Outsourcing.....	32
B.8 Sonstige Angaben.....	34
C. Risikoprofil	34
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	35
C.2 Marktrisiko	38
C.3 Kreditrisiko	44
C.4 Liquiditätsrisiko	45
C.5 Operationelles Risiko	46
C.6 Sonstige materielle Risiken	48
C.7 Sonstige Informationen.....	49

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	50
D.1 Vermögenswerte	50
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen.....	58
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	63
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	66
D.5 Sonstige Angaben	66
E. Kapitalmanagement	67
E.1 Eigenmittel	67
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	70
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	72
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und jedem verwendeten internen Modell.....	72
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	72
E.6 Sonstige Angaben.....	73

Umfang des Berichts

Solvency II ist ein europaweit harmonisiertes Versicherungsaufsichtssystem. Die Solvency-II-Richtlinie wurde in deutsches Recht umgesetzt und die Gesetzgebung trat am 1. Januar 2016 in Kraft. Der Solvency-II-Rahmen legt verschärfte Anforderungen an Kapital, Unternehmensführung und Risikomanagement fest und führt auch erhöhte aufsichtsrechtliche Berichtspflichten und Offenlegungsanforderungen ein.

Unter Solvency II ist der Bericht über die Solvabilität und die finanzielle Lage eine jährliche aufsichtsrechtliche Offenlegungspflicht. Dieser Bericht ist der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage der Athora Lebensversicherung AG für das am 31. Dezember 2020 endende Jahr und informiert die Stakeholder der Gesellschaft über:

- A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis;
- B. Governance-System;
- C. Risikoprofil;
- D. Bewertung für Solvabilitätszwecke; und
- E. Kapitalmanagement.

Der Bericht wird in Übereinstimmung mit den "Leitlinien über die Berichterstattung und die Veröffentlichung" (EIOPA-BoS-15/109) und der delegierten Verordnung 2015/35, wie sie von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) herausgegeben werden, erstellt.

Eine Teilmenge der quantitativen Berichtsvorlagen, die im Anhang dieses Berichts enthalten sind, sowie die qualitativen Informationen in den Abschnitten D (Bewertung für Solvabilitätszwecke) und E (Kapitalmanagement) wurden einer externen Prüfung unterzogen.

In diesem Bericht werden alle Zahlen auf die nächsten Tausend € gerundet dargestellt, sofern nicht anders angegeben.

Zusammenfassung

Die Athora Lebensversicherung AG (ALV) ist der Bestandsversicherer der Athora in Deutschland und auf die effiziente Verwaltung von Versicherungsbeständen aus den Bereichen Leben, Berufsunfähigkeit und Altersvorsorge spezialisiert. Aktuell verwaltet die Athora Lebensversicherung AG die Bestände der ehemaligen Delta Lloyd Lebensversicherung, vormals Berlinische Lebensversicherung, und der Hamburger Lebensversicherung. Die Erfolge der Umsteuerung der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2020 zeigen sich in der generellen langfristigen Verbesserung der Bedeckungssituation, die im laufenden Geschäftsjahr aufgrund der aktiven Nutzung von Marktopportunitäten zur langfristigen Stärkung der Ertragskraft leicht rückläufig ist. Daneben hatte die Corona Krise keine negativen Folgen für die Gesellschaft. Durch ein vorsichtiges und umsichtiges Management konnten auch mögliche Erkrankungen von Mitarbeitern in Zusammenhang mit der Corona Krise weitgehend vermieden werden. Die ALV hat die Überschussbeteiligung im zweiten Jahr in Folge entgegen den Markttrend erhöht. Die offizielle Bedeckungsquote liegt bei 217 %. Die aktuellen Planungen zeigen, dass sich die Bedeckung weiterhin positiv entwickeln wird.

Entwicklungen nach dem Bilanzstichtag

Der Ausbruch von COVID-19 hat sich im Jahr 2020 mit einer erheblichen Anzahl von Infektionen rasch entwickelt. Zu den Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung des Virus gehören die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Personen, die vorübergehende Schließung von Unternehmen und die Absage von Ereignissen, die sich negativ auf die Wirtschaftstätigkeit auswirken. Die Regierungen und Zentralbanken weltweit reagieren auf diese Krise mit Hilfspaketen und weiteren quantitativen Lockerungen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts ist die Tiefe und Länge dieser Krise nicht bekannt.

Um die Auswirkungen auf die Finanzlage und die Ergebnisse der Gesellschaft zu bewerten, beobachten wir kontinuierlich die Markt- und Wirtschaftsturbulenzen, die als Folge des COVID-19-Ausbruchs entstanden sind. Die wichtigsten Risiken, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, betreffen die Finanzmärkte (insbesondere Kreditrisiken) und die versicherungstechnischen Risiken (insbesondere in Bezug auf Sterblichkeit, Morbidität und Verhalten der Versicherungsnehmer). Die aktuelle Einschätzung ist, dass die Auswirkungen auf der Aktiv- und der Passivseite für das Unternehmen eher gering sind, da umfangreiche Sicherungsmaßnahmen schon in den letzten Jahren getroffen wurden.

Die Gesellschaft verfolgt weiterhin aufmerksam die Entwicklung der COVID-19-Pandemie und die Auswirkungen auf die Marktbedingungen. Sollte die derzeitige Wirtschaftslage anhalten, könnte die Unternehmensleitung zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen abzumildern. Die Gesellschaft hat sich schnell und umfassend auf seine Business-Continuity-Pläne berufen, um die Sicherheit und das Wohlergehen seiner Mitarbeiter und Kunden zu gewährleisten.

Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Nachdem das Jahr 2018 durch den großvolumigen Vertrag zur Rückversicherung des Marktrisikos und die hierfür erforderlichen vorbereitenden Schritte auch auf der Seite der Kapitalanlage geprägt war, verläuft das Jahr 2020 bzgl. der Ergebnisse der Versicherungstechnik unauffällig, trotz Corona Krise. In der Kapitalanlage wurden die Marktopportunitäten aktiv genutzt und so langfristiger Wert geschaffen. Zudem wurden zur Absicherung vor weiter fallenden Zinsen frühzeitig Sicherungsmaßnahmen auf Seiten der Kapitalanlage abgeschlossen. Zur Verbesserung der Kostensituation der Gesellschaft wurden weitere Initiativen zur nachhaltigen Kostenvariabilisierung gestartet.

Governance-System

Der Vorstand ist für die Gesamtführung der geschäftlichen und strategischen Ziele der Gesellschaft verantwortlich. Das Unternehmen ist sich der entscheidenden Bedeutung effizienter und effektiver Risikomanagementsysteme bewusst und hat einen Governance-Rahmen für die Überwachung und Beaufsichtigung der Strategie, der Geschäftsführungsstandards und des Geschäftsbetriebs geschaffen und im Jahr 2020 umfangreich weiterentwickelt.

Die eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) ist eines der Schlüsselemente des Governance-Systems. Es handelt sich um eine fortlaufende Bewertung der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie der Eigenmittel, welche das Unternehmen benötigt und zur Verfügung hat, um seinen Verpflichtungen im Hinblick auf diese Risiken jetzt und in Zukunft nachzukommen.

Das ORSA ergab keine besondere Veränderung des Risikoprofils, die eine wesentliche Anpassung des Governance-Systems erfordert hätte. Die Schlüsselfunktionen sind in den entsprechenden Abschnitten von Kapitel B aufgeführt. Ein wesentlicher Teil der Asset Management Aktivitäten für den Direktanlagebestand wurde im Rahmen einer Sub-Delegation an Apollo Asset Management (AAME/AMI) ausgelagert. Zudem wurden im Rahmen der funktionellen Umgliederung Aufgaben der IT auf die Athora Deutschland Service GmbH (ADSC) ausgelagert, welche bestimmte IT-Dienste an die gruppeninterne Athora Ireland Services Limited („AIS“) in Dublin, Irland sub-delegiert. Darüber hinaus wurden Teile der aktuariellen Berechnungen an die Gesellschaft in Irland sub-delegiert.

Das Unternehmen ist davon überzeugt, dass das Governance-System zweckmäßig und der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit seiner Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen ist.

Risikoprofil

Die Gesellschaft nutzt das Risikomanagement zur aktiven Steuerung mit dem Ziel, Wert für alle Stakeholder zu schöpfen. Hierzu hat die Gesellschaft einen expliziten Risikoappetit verabschiedet.

Durch die Weiterentwicklung der Governance hat sich die Gesellschaft zukunftsorientiert ausgerichtet. Hierzu wurden entsprechende Gremien etabliert, die Arbeit der Schlüsselfunktionen optimiert und ein ganzheitlicher Steuerungsansatz etabliert. Im Rahmen dieser Weiterentwicklung migriert die Gesellschaft auf ein neues technisches Tool, um die Risikobewertung und Analysemöglichkeiten zu verbessern und die Erkenntnisse in die Steuerung einfließen zu lassen. Durch eine aktive Steuerung einer risikoorientierten Kapitalanlagepolitik, die Schließung der Durationslücke, das aktive Management des Zinsänderungsrisikos sowie umfangreiche Rückversicherungen wurde das

Risikoprofil der Gesellschaft optimiert. Quantitative Analysen im Rahmen des ORSA zeigen, dass die Gesellschaft auch in Extremsituationen gut kapitalisiert ist und eine Bedeckung jederzeit gegeben ist.

Bewertung für Solvabilitätszwecke

Athora hat seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einer marktkonsistenten Basis bewertet, d.h. auf der Grundlage von Informationen, die nach Möglichkeit am Markt beobachtbar sind. Die Vermögenswerte des Unternehmens sind in erster Linie Staats- und Unternehmensanleihen, Privatkredite, alternative Vermögenswerte, nachrangige Verbindlichkeiten, Immobilien und Barmitteln. Während des Berichtszeitraums hat die Gesellschaft keine wesentlichen Änderungen an den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen oder Schätzungstechniken vorgenommen, die für die Bewertung der Vermögenswerte verwendet werden.

Die technischen Rückstellungen setzen sich aus dem Besten Schätzer für die Verbindlichkeiten (Best Estimate Liability) und der Risikomarge (Risk Margin) zusammen. In die Berechnung der technischen Rückstellungen fließen eine Reihe von Annahmen ein. Im Anschluss an die jährliche Überprüfung der Annahmen wurden die Annahmen aktualisiert, um die neuesten Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen an den Grundlagen, Methoden oder Hauptannahmen, die für die Bewertung anderer Verbindlichkeiten verwendet wurden.

Kapitalmanagement

Der Ansatz der Gesellschaft in Bezug auf das Kapitalmanagement und die verfügbaren Eigenmittel ist in der Kapitalmanagementpolitik des Unternehmens dargelegt. Hauptziele der Richtlinie sind die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen für das Management des Kapitals und die Aufrechterhaltung ausreichender Eigenmittel, um sowohl die Solvenzkapital- als auch die Mindestkapitalanforderung jederzeit zu erfüllen. Diese Richtlinie und die damit verbundenen Prozesse tragen dazu bei, die Finanzkraft der Gesellschaft zu schützen, indem sie verschiedene Kapitalmanagementzonen ausweist, um je nach der aktuellen Höhe des Kapitals geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Das Capital-Management- und das Risiko-Management-Komitee prüfen zusammen mit dem Vorstand regelmäßig die Kapitalbewertungen und -projektionen für die Gesellschaft, um sicherzustellen, dass das Kapital unter ständiger Einhaltung der Grundsätze der Gesellschaft in Bezug auf Kapitaladäquanz, finanzielle Flexibilität und effiziente Nutzung des Kapitals gemanagt wird.

Athora verwendet den vorgeschriebenen Standardformel-Ansatz zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung. Während des gesamten Berichtszeitraums gab es keine Fälle von Nichteinhaltung der Kapitalanforderungen.

Die wichtigsten Solvency-II-Zahlen zum 31. Dezember 2020 sind nachstehend aufgeführt. Zum Stichtag liegen somit anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 578.105 T€ zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung bzw. Mindestkapitalanforderung gemäß Solvency II vor.

Solvabilitätsquote (in T€)	FY2020	FY2019
Verfügbare Eigenmittel	578.105	651.938
Mindestkapitalanforderung	119.642	98.511
Solvenzkapitalanforderung	265.871	218.913
Solvabilitätsquote	217 %	298 %

Zum 31. Dezember 2020 bestehen die verfügbaren Eigenmittel von Athora aus 549.058 T€ Tier 1-Kapital (95,0 %) und 29.057 T€ Tier 2-Kapital (5,0 %).

Die Solvenzsituation der Gesellschaft hat sich im Jahr 2020 aufgrund der aktiven Nutzung von Marktopportunitäten mit der resultierenden Erhöhung des SCR leicht reduziert. Die Solvency II Bedeckungsquote lag zum Geschäftsjahresende bei 217 %.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2020 zu jeder Zeit die Anforderungen des MCR und SCR deutlich erfüllt.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Überblick zum einreichenden Unternehmen

Die ALV ist ein in Deutschland ansässiges Versicherungsunternehmen, das auf effizientes Management von Versicherungsbeständen aus den Bereichen Leben, Altersvorsorge und Berufsunfähigkeit in Deutschland spezialisiert ist. Die Gesellschaft verfolgt das Geschäftsmodell des Bestandsversicherers, bei dem weitere Bestände über Bestandsübertragungen in die ALV oder Gesellschaftskäufe innerhalb der ADKG Gruppe akquiriert werden. Die Gesellschaft schreibt ausgenommen von Konsortialgeschäft (passive Anteile an einem Konsortium) und Dynamikerhöhungen (optionale vertraglich zugesicherte Beitragserhöhungen) kein Neugeschäft mehr, sondern fokussiert sich auf die Abwicklung von Versicherungs-Altbeständen (Portfolien), die im Rahmen von Transaktionen zugekauft werden und ggf. in die Systeme der Gesellschaft migriert werden sollen. Während das Geschäftsmodell als Bestandsverwalter lediglich die effiziente Abwicklung des bestehenden Bestandes beinhaltet, ist das Geschäftsmodell eines Bestandsversicherers auf einen aktiven Zukauf von weiteren Portfolien ausgerichtet. Der geografische Fokus der Geschäftstätigkeit war während des Berichtszeitraums Deutschland.

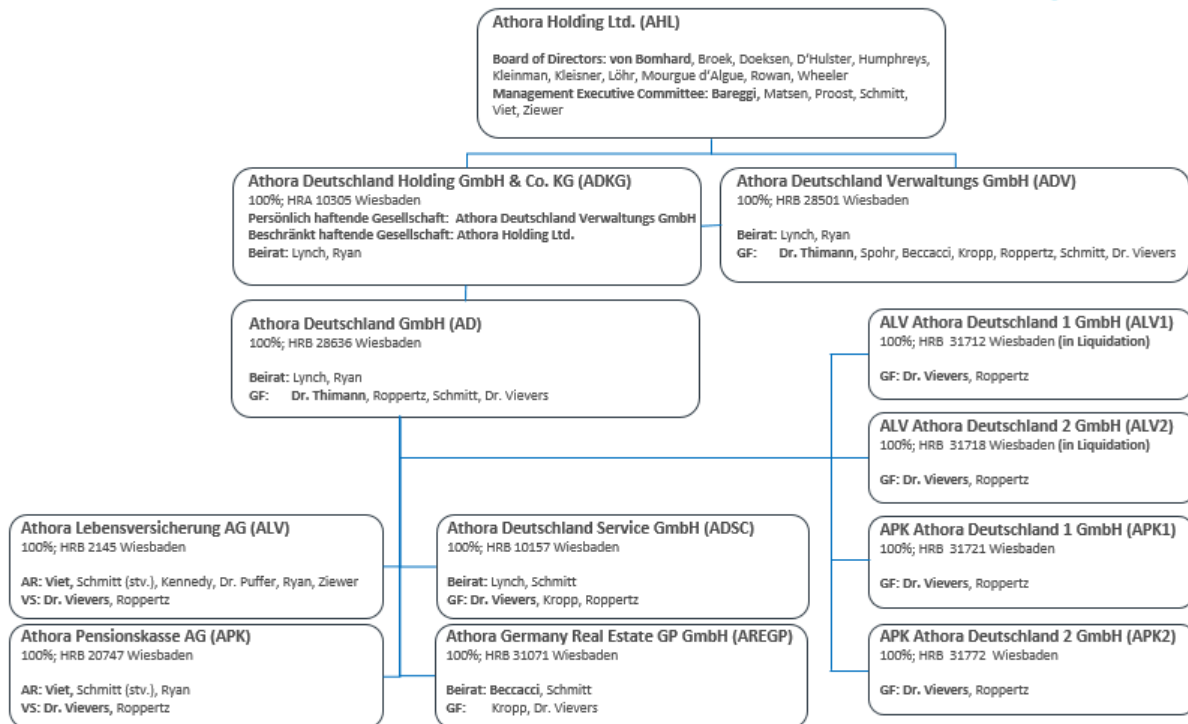
Die Gesellschaft ist das führende Solo-Versicherungsunternehmen der Athora Deutschland Holding GmbH & Co. KG (ADKG Gruppe).

Geschäftstätigkeit

Ziel der Athora Holding Ltd. Gruppe ist es, die ADKG Gruppe in Deutschland als Lebensversicherungsplattform zu nutzen, mit deren Hilfe Bestände deutscher Lebensversicherer akquiriert und verwaltet werden sollen. Somit erweitert sich der Schwerpunkt der Gesellschaft als Bestandsversicherer Spezialist von der kosteneffizienten Optimierung von Prozessen hin zu der Optimierung des Prozesses der Bestandsübertragung auf ihr eigenes Bestandsführungssystem (soweit es ökonomisch sinnvoll ist, dieses zu nutzen) und die ganzheitliche Migration der potentiell gekauften zusätzlichen Bestände. Dies entspricht einer Weiterentwicklung der Strategie der Gesellschaft zum so genannten Bestandsversicherer Business-Modell. Zur Unterstützung dieses Geschäftsmodells hat die Gesellschaft auch die Kapitalanlage optimiert, um so neben der effizienten Bestandsverwaltung auch im Zinsergebnis nachhaltige Verbesserungen zu erreichen.

Organisation

Das folgende Organigramm gibt die Gruppenstruktur zum 1. April 2021 und die Beteiligungsverhältnisse der ADKG Gruppe wieder, wobei die ALV der bei der BaFin gemeldete und damit der einreichende Risikoträger ist:



Die ALV wird in den Konzernabschluss der Athora Holding Ltd., Bermuda, einbezogen. Die Geschäftsberichte sind jeweils am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Der Jahresabschluss und Lagebericht der ALV wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die ADKG Gruppe ist Teil der Athora Holding Versicherungsgruppe mit Hauptsitz in Bermuda. Die Athora Deutschland Verwaltungs GmbH (ADV) ist Komplementärin der ADKG und somit Teil der ADKG Gruppe. Die ADV betreibt keine weitere Geschäftstätigkeit. Operativ ist die ADKG die oberste deutsche Holding-Gesellschaft.

Die ADKG hält 100 % an der AD, einer Zwischenholding. Die AD wiederum hält die Beteiligungen an den operativen Gesellschaften und u.a. 100 % an der ALV, dem Leben-Risikoträger der Gruppe unter Solvency II.

Die Gesellschaft hat am 19. Juli 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 einen Gewinnabführungsvertrag mit der AD abgeschlossen, dem die außerordentliche Hauptversammlung am 19. Juli 2016 zugestimmt hat. Der Vertrag wurde mit Datum vom 12. Dezember 2016 ins Handelsregister eingetragen. Aufgrund des abgeschlossenen Gewinnabführungsvertrags wird der Gewinn für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von 21.684 T€ (Vorjahr: 23.792 T€) an die AD abgeführt. Mit der AD als herrschendem Unternehmen ist am 1. Oktober 2015 ein Beherrschungsvertrag abgeschlossen worden. Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 1. Oktober 2015 wurde dem Vertrag gemäß § 293 Abs. 2 Satz 1 AktG zugestimmt. Die Genehmigung der BaFin erfolgte mit Schreiben vom 6. Oktober 2015. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 12. Oktober 2015. Zudem gibt es weitere Service- und

Dienstleistungsverträge mit Unternehmen der ADKG sowie mit Unternehmen der Athora Holding Gruppe. Außerdem besteht eine Kostengarantie-Vereinbarung zwischen der AD und der Gesellschaft, die die AD verpflichtet, entstehende Kostenverluste auszugleichen.

Weitere Informationen

Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde (Solo und Gruppe)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Postfach 1253
53002 Bonn
Tel.: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Kontaktdaten externer Prüfer

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Mergenthalerallee 3-5
65760 Eschborn
Tel.: 06196 9960
Fax: 06196 996 - 550

Wesentliche Ereignisse während des Berichtszeitraums

Kapitalrückführung aus der konzerninternen Immobilienfondstruktur

Die Gesellschaft gab im Geschäftsjahr Anteile von 382.000 T€ aus ihrer konzerninternen Immobilienfondstruktur zurück. Dabei wurden handelsrechtlich 80.721 T€ als Gewinn realisiert. Bis Ende 2021 soll der Anteil an der in Solvency II als „Strategic Equity“ gehaltenen Anlage auf max. 3 % des Gesamtportfolios der ALV reduziert werden.

Kosten-Reduzierung

Die Athora Deutschland Gruppe hält weiterhin an ihrem Ziel fest, sich als erfolgreicher Bestandsversicherer auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt zu etablieren. Um dieses Ziel zu erreichen, muss sich die Athora Deutschland Gruppe angesichts der Kostensituation den veränderten internen und externen Bedingungen anpassen. Im Jahr 2020 wurden weitere Restrukturierungsprojekte gestartet, die eine Variabilisierung der Fixkosten ermöglichen werden.

Erhöhung der Überschussbeteiligung

Die ALV erhöhte ihre laufende Überschussbeteiligung von 2,75 % auf 3 %. Zusätzlich gewährte sie einen Schlussüberschuss von 1 %, so dass sich für die Versicherungskunden eine Gesamtverzinsung der Lebensversicherungspolice für das Geschäftsjahr 2021 von 4 % ergibt. Damit bietet die Athora Lebensversicherung AG im Marktvergleich neben zwei Wettbewerbern die beste laufende Verzinsung für klassische Lebensversicherungsverträge im Jahr 2021. Laut Informationen der WirtschaftsWoche

ist die Athora Lebensversicherung AG die einzige Lebensversicherung, die für das Geschäftsjahr 2021 die laufende Überschussbeteiligung erhöht hat.

Dies ist umso bemerkenswerter, da einige namenhafte deutsche Lebensversicherungsunternehmen die Überschussbeteiligung für 2021 gesenkt haben. Somit haben sich die eingeschlagenen Maßnahmen insbesondere durch die gute Performance der Kapitalanlagen, aber auch die Maßnahmen in Bezug auf die Umsetzung der strategischen Asset Allocation (SAA) in intensiver Zusammenarbeit mit dem Asset Manager AAME für die Versicherungsnehmer der ALV ausgezahlt.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Versicherungstechnisches Ergebnis der ALV

Die Gesellschaft hat verschiedene Fremdwährungspositionen, bspw. innerhalb der Spezialfonds (im Wesentlichen in USD sowie GBP), welche zum Bilanzstichtag entsprechend auf Euro umbewertet wurden. Das Fremdwährungsrisiko ist vollständig in den Spezialfonds gehedged (siehe Kapitel C).

Nachfolgend sind die wesentlichen Ergebnisse der Geschäftsbereiche „Berufsunfähigkeit“, „Kapitallebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und aufgeschobene Rentenversicherung“ und „Fondsgebundene Lebensversicherung“ dargestellt. Gemessen an den „Bruttobeiträgen“ sind die „Kapitallebensversicherung mit Gewinnbeteiligung und aufgeschobene Rentenversicherung“ das wesentliche Geschäftsfeld der Gesellschaft, während insgesamt der Heimatmarkt Deutschland der wichtigste Markt für die Gesellschaft ist. Die Netto-Aufwendungen für Versicherungsfälle bestehen im Wesentlichen aus regulären Abläufen von Versicherungsverträgen.

Versicherungstechnisches Ergebnis (in Tausend EUR)				
	BU	Kapital	FLV	Gesamt
zum 31.12.2020				
Gebuchte Bruttobeiträge	23.550	123.259	17.013	163.822
Anteil Rückversicherer	11.364	14.919	100	26.382
Aufwendungen für Versicherungsfälle (netto)	2.945	312.009	24.332	339.286
zum 31.12.2019				
Gebuchte Bruttobeiträge	24.558	120.031	18.223	162.812
Anteil Rückversicherer	11.243	12.524	111	23.878
Aufwendungen für Versicherungsfälle (netto)	2.330	317.182	30.093	349.606

Die Entwicklung der Bruttobeiträge ist im Wesentlichen auf den plan- und erwartungsgemäßen Rückgang der Einzelversicherungen (laufender Beitrag und Einmalbeiträge) von 107.604 T€ auf 99.751 T€ im Geschäftsjahr auf den Rückgang des Bestandes zurückzuführen, wobei hierbei vor allem die Verträge gegen laufenden Beitrag sich von 105.611 T€ auf 96.601 T€ verringerten. Die Kollektivversicherungen stiegen aufgrund von höheren Einmalbeitrag aus dem Konsortialgeschäft von 55.209 T€ auf 64.070 T€ im Geschäftsjahr an. Die Entwicklung der Aufwendungen für Versicherungsfälle ist im Rahmen des Rückgangs des Bestandes. Der Rückgang der Beiträge an Rückversicherer sank im Wesentlichen aufgrund der sinkenden Beiträge der Stornorückversicherung.

Rückversicherung

Als wichtigste Risikominderungstechnik in dem versicherungstechnischen Ergebnis der Gesellschaft wird die passive Rückversicherung verwendet, mit dem gruppenweiten Ziel, die biometrischen Risiken entsprechend den jeweiligen Risikoappetiten zu verringern. Hierbei hat die Gesellschaft aktuell Exzedentenverträge für das konventionelle Geschäft, Exzedentenverträge für das Fondsgebundene Geschäft und fakultative Rückversicherungsverträge abgeschlossen. Ergänzend zu dem dargestellten Rückversicherungsprogramm wurde im Jahr 2018, mit Wirkung ab 2016, eine Rückversicherungsvereinbarung mit dem Rückversicherer Swiss Re Europe S.A., Niederlassung Deutschland mit Sitz in München, Deutschland, geschlossen. Gegenstand der Vereinbarung ist eine Quotenrückversicherung mit einer Quote von 100 % auf Risikoprämienbasis. Die Vereinbarung umfasst das Todesfall-, das Berufsunfähigkeits-, Pflege- und Unfallrisiko.

Die Gesellschaft hat einen Rückversicherungsvertrag mit der Athora Life Re Ltd. abgeschlossen. Inhalt des Vertrages ist die Rückversicherung von Risiken aus Kapital und Rente des Teilbestandes der ehemaligen HLV. Der Vertrag enthält zudem die besonderen Bedingungen, dass aktuelle und zukünftige Marktrisiken in Rückdeckung gegeben werden.

Mit der Athora Life Re Ltd. besteht ebenfalls ein Rückversicherungsvertrag, der das Stornorückgangrisiko rückversichert. Dieser Rückversicherungsvertrag läuft über sechs Jahre und die eventuelle Leistungszahlung erfolgt am Ende des Vertrages. Über die Laufzeit des Vertrags wird auf Basis eines festgelegten Mechanismus der Stornoverlauf beobachtet und bei der Unterschreitung der Grenze (Stornoverlust) insgesamt über die Laufzeit wird eine Leistung relativ zur Deckungsrückstellung als Referenzgröße fällig.

A.3 Anlageergebnis

Nachfolgend die wesentlichen Ergebnisse der Kapitalanlagenkategorien (in T€) auf Solvency II Ebene:

Anlageergebnis (in Tausend EUR)					
	Dividende	Zinsertrag	Realisierte Gewinne und Verluste	Nicht real. Gewinne und Verluste	Gesamt
zum 31.12.2020					
Staatsanleihen	0	13.900	52.414	0	66.315
Unternehmensanleihen, Sonstige	0	15.884	12.161	0	28.046
Organismen für gem. Anlagen in Wertpapieren	26.770	0	83.272	-15.595	94.446
FLV	445	0	-206	17.825	18.064
zum 31.12.2019					
Staatsanleihen	0	25.586	78.690	0	104.276
Unternehmensanleihen, Sonstige	0	15.039	11.307	0	26.345
Organismen für gem. Anlagen in Wertpapieren	59.249	0	23.526	-16.806	65.969
FLV	807	0	14.479	74.231	89.517

Der Rückgang der Zinserträge bei den Staatsanleihen sowie der Unternehmensanleihen ist auf den Rückgang der jeweiligen Kapitalanlagenkategorie (siehe Solvabilitätsübersicht der Gesellschaft)

zurückzuführen, wobei der Direktbestand entsprechend der neuen Zielallokation verringert wurde und die freigewordenen Mittel in Spezialfonds reinvestiert wurden. Dies erfolgte u.a. in Investment Grade Corporates, um höhere Renditen zu erzielen. Die wesentlichen Neuinvestitionen in Spezialfonds werden im nachfolgenden Subkapitel dargestellt und betreffend ergänzender Informationen zu der Entwicklung des Direktbestandes der Staatsanleihen und Unternehmensanleihen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen in Kapitel D.1. verwiesen. Die hohen realisierten Gewinne bei den beiden Kategorien stehen in Zusammenhang mit den Verkäufen zur Reinvestition in die Spezialfonds. Im Geschäftsjahr 2020 mussten weniger Dividenden bei den Organismen ausgeschüttet werden, da durch die realisierten Gewinne aufgrund der Anteilsscheinrückgabe aus dem konzerneigenen Immobilienfonds das geplante Kapitalanlageergebnis erreicht wurde.

Nachfolgend sind die Informationen der einzelnen Kapitalanlagenkategorien (in T€) dargestellt:

Erträge / Gewinne aus Kapitalanlagen (in Tausend EUR)	2020	2019
Erträge aus Kapitalanlagen	56.999	100.681
Aktien und Spezialfonds	26.775	59.258
Inhaberschuldverschreibungen	8.263	15.027
Schuldscheindarlehen	10.282	13.129
Namenschuldverschreibungen	6.203	8.110
Hypotheken	3.558	3.107
Andere Kapitalanlagen	505	264
Laufende Erträge FLV	445	807
Policendarlehen	127	163
Übrige Ausleihungen	33	5
Erträge aus anderen Kapitalanlagen aus verbundenen Unternehmen	809	811
Erträge aus Zuschreibungen	0	79
Hypotheken	0	79
Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	148.079	113.750
Aktien und Spezialfonds	83.472	23.588
Inhaberschuldverschreibungen	44.556	89.900
Namenschuldverschreibungen	3.134	0
Schuldscheindarlehen	16.556	1
Übrige Ausleihungen	0	38
Andere Kapitalanlagen	361	223

Aufwendungen / Verluste aus Kapitalanlagen (in Tausend EUR)	2020	2019
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen	12.563	13.011
Abschreibungen auf Kapitalanlagen	16.599	18.161
Andere Kapitalanlagen	982	1.299
Hypotheken	0	153
Inhaberschuldverschreibungen	22	0
Aktien und Spezialfonds	15.595	16.709
Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	231	227
Inhaberschuldverschreibungen	19	163
Aktien und Spezialfonds	200	63
Andere Kapitalanlagen	12	2
Gesamt	29.393	31.400

Die Gesellschaft hat derzeit keine Verbriefungen im Direktanlagebestand, über die an dieser Stelle entsprechend ihrem Anteil zum Anlageergebnis zu berichten ist.

Erwerb von Investmentanteilen des Athora Lux Invest Multi Credit Funds, Duration Funds, Loan Origination Funds, Real Estate Investments Funds, Volatility Adjustment sowie Alternative Investment Funds in Höhe von insgesamt 1.025.652 T€.

Die Zugänge bei den Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen in Höhe von insgesamt 1.262.652 T€ betreffen mit 1.025.652 T€ im Wesentlichen Zugänge bei den Wertpapierfonds. Hier sind insbesondere die Anteile an den Compartments Duration Fund (400.652 T€), Loan Origination (360.000 T€) und mit 200.000 T€ die Compartments Volatility Adjustment, 35.000 T€ Alternative Investment sowie 30.000 T€ Multi Credit Funds gestiegen. Die Zugänge in dem Compartment Duration Funds resultieren auch aus Sacheinlagen von festverzinslichen Wertpapieren zu Buchwerten in Höhe von 334.652 T€ sowie freiwerdender Mittel aus der Eigenkapitalrückführung aus dem Athora Real Estate Lux S.C.Sp, Luxemburg.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeit

Sonstiges Ergebnis

Weiterer Bestandteil des Gesamtergebnisses der Gesellschaft ist das sonstige Ergebnis (HGB). Das sonstige Ergebnis der Gesellschaft betrug im Geschäftsjahr -7.590 T€ (Vorjahr -6.606 T€). Die Entwicklung des sonstigen Ergebnisses im Wesentlichen beeinflusst durch einen geringeren Ausgleich des Kostenverlustes seitens der Athora Deutschland GmbH.

Das sonstige Ergebnis setzt sich aus nachfolgenden Einzelkomponenten der sonstigen Erträge und sonstigen Aufwendungen zusammen:

Sonstiges Ergebnis (in Tausend EUR)	2020	2019	Veränderung
Sonstige Erträge	7.491	9.701	-2.209
Erträge aus erbrachten Dienstleistungen	5.554	9.390	-3.836
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	178	125	53
Übrige sonstige Erträge	1.759	186	1.573
Sonstige Aufwendungen	15.081	16.306	-1.225
Aufwendungen, die das Unternehmen als Ganzes betreffen	9.254	10.584	-1.330
Aufwendungen für erbrachte Dienstleistungen	1.414	1.425	-11
Übrige sonstige Aufwendungen	4.413	4.297	116
Sonstiges Ergebnis	-7.590	-6.606	-984

Die einzige Tätigkeit des Unternehmens ist die Lebensversicherung, und es gibt keine anderen wesentlichen Aktivitäten, die offengelegt werden müssen.

Ergänzende Hinweise zum sonstigen Ergebnis

Das sonstige Ergebnis weist zusätzlich wie im Vorjahr außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 537 T€ aus. Die außerordentlichen Aufwendungen betreffen die Zuführung mit einem Fünftel zur Pensionsrückstellung aufgrund des im Geschäftsjahr 2010 unter Anwendung des BilMoG ermittelten Unterschiedsbetrags zwischen der Pensionsrückstellung nach altem und neuem Recht. Die Gesellschaft hat bei der Erstanwendung der Regelungen zu BilMoG das Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 HGB ausgeübt und den ermittelten Unterschiedsbetrag aus der Verpflichtungsbewertung in Höhe von 2.079 T€ bis spätestens zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel angesetzt.

Wesentliche Leasingverträge

Es bestehen analog dem Vorjahr keine wesentlichen Leasingverträge.

Kostenübernahmegarantie mit AD

Für die Gesellschaft ist die Kostenentwicklung ein wesentlicher Risikofaktor, da sich der Versicherungsbestand durch die Schließung des Neugeschäfts in der Zukunft reduziert und dadurch Fixkosten proportional einen stärkeren Einfluss auf die Erfolgs- und Ertragsgrößen nehmen. Die AD als Garantiegeberin hat mit Vertrag vom 28. August 2017 mit der Gesellschaft als Garantiebegünstigte eine Zahlungsgarantieerklärung zur Übernahme von Kostenverlusten abgeschlossen. Im Falle eines negativ ermittelten Ergebnisses aus Abschlusskostenergebnis, Verwaltungskostenergebnis und sonstigem Ergebnis im Sinne der Nachweisung hat sich die AD dazu verpflichtet, den Verlust auszugleichen. Die Zahlungsgarantie kann nach Ablauf von 5 Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr von beiden Seiten gekündigt werden.

Nachrangdarlehen zur Stärkung der Eigenmittel unter Solvency II

Im Vorjahr hat die Gesellschaft mit Vertrag vom 28. Juni 2019 sowie der Ergänzungsvereinbarung vom 11. Oktober 2019 eine nachrangige Verbindlichkeit in Höhe von 30.000 T€ mit der Athora Ireland plc, Dublin, Irland abgeschlossen. Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit bis zum 28. Juni 2029 und wird mit 6,5 % p.a. verzinst. Die nachrangige Verbindlichkeit dient der Stärkung der Eigenmittel (Tier 2) unter Solvency II.

A.5 Sonstige Angaben

Wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft sind nach dem Geschäftsjahresende nicht eingetreten.

B. Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Das Governance-System der Gesellschaft unterliegt gemäß § 23 Abs. 2 VAG einer regelmäßigen internen Überprüfung sowie Neubewertung und wird fortlaufend weiterentwickelt. Die Geschäftsleitung ist davon überzeugt, dass das Governance-System der Gesellschaft aufgrund der ergriffenen Maßnahmen bezüglich der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen ist.

Vorstand

Der Vorstand ist für die Gesamtführung der geschäftlichen und strategischen Ziele der Gesellschaft verantwortlich, dazu gehören unter anderem:

- Die Geschäftsstrategie der Gesellschaft;
- Die Allokation des internen Kapitals und der Eigenmittel auf die Risiken der Gesellschaft;
- Die Strategie und das laufende Management der wesentlichen Risiken;
- Eine robuste und transparente Organisationsstruktur mit effektiven Kommunikations- und Berichtskanälen;
- Ein Vergütungsrahmen, der mit der Risikostrategie der Gesellschaft in Einklang steht; und
- Ein adäquates und wirksames internes Kontrollsystem, das gut funktionierende Risikomanagement-, Compliance- und interne Revisionsfunktionen sowie ein angemessenes Rahmenwerk für die Finanzberichterstattung und Rechnungslegung umfasst.

Die Ressort-Verteilung im Vorstand per 31. Dezember 2020 ist nachfolgend aufgeführt:

Dr. Claudius Vievers, Vorstandssprecher, Chief Risk Officer, Wiesbaden

- Kommunikation
- Solvabilität II
- Rückversicherungsverträge
- Recht
- Strategische Planung & Strategisches Projektmanagement
- Risikomanagement & Kontrollfunktionen

Heinz-Jürgen Roppertz, Chief Finance Officer, Wiesbaden

- Finanz- und Anlagebuchhaltung
- Investitionen
- Outsourcing Vertreter Athora Deutschland
- Operatives Geschäft
- Steuern
- Immobilien & Hypotheken

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft über das Geschäftsjahr laufend und begleitet diese beratend. Er wird über die schriftliche Berichterstattung des Vorstands über die Geschäftsentwicklung sowie über wesentliche Vorgänge unterrichtet und tritt darüber hinaus zu

Sitzungen mit dem Vorstand zusammen. Der Aufsichtsrat prüft den Lagebericht sowie den Jahresabschluss und stellt denselben fest. Zudem werden der Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars, die Risikoberichte und die Berichte des Abschlussprüfers mit dem Aufsichtsrat erörtert.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates per 31. Dezember 2020 sind nachfolgend aufgeführt:

- Eric Viet, Vorsitzender (seit 14. Mai 2020), Mitglied des Aufsichtsrats (seit 1. Mai 2020), Mitglied des AHL Management Executive Committees, Regional CEO, London, Großbritannien
- Ralf Schmitt, stellvertretender Vorsitzender (seit 14. Mai 2020), Mitglied des AHL Management Executive Committees, General Legal Counsel Athora, Bad Vilbel, Deutschland
- Shaymus Kennedy, Mitglied (seit 25. Juni 2020), Group Chief Information Officer Athora, Dublin, Irland
- Dr. Manfred Puffer, Mitglied, Berater, Meerbusch, Deutschland
- Yannis Skiadas, Mitglied (seit 1. Mai 2020, nachrichtlich bis 19. März 2021), Mitglied, Group Head of Transformation and Integration, Athora Ireland Services Ltd., Uster Zürich, Schweiz
- Lukas Ziewer, Mitglied, Mitglied des AHL Management Executive Committees, Group Chief Risk Officer Athora, Dublin, Irland
- Emma Ryan, Mitglied (nachrichtlich seit 19. März 2021), Balance Sheet Management, Athora Ireland Services Ltd, Newry, Co. Down, Irland

Ehemalige:

- Mark Suter (bis 30. April 2020)
- Henrik Matsen (bis 30. April 2020)
- Michele Bareggi (bis 30. April 2020)

Verteidigungslinien und Schlüsselfunktionen

Die Organisationsstruktur der Gesellschaft ist nach drei "Verteidigungslinien" organisiert, die in der nachstehenden Abbildung zusammengefasst sind:

Drei Verteidigungslinien		
Erste Verteidigungslinie	Zweite Verteidigungslinie	Dritte Verteidigungslinie
<i>Geschäftliche Funktionen</i>	<i>Versicherungsmathematische Funktion</i> <i>Risikomanagement-Funktion</i> <i>Compliance-Funktion</i>	<i>Interne Revisionsfunktion</i>

Die erste Verteidigungslinie der Gesellschaft sind die Geschäfts- und Supportfunktionen, die die direkte Verantwortung für die Steuerung und das Eingehen von Risiken gemäß der definierten Risikostrategie, der Risikotoleranzen und der Risikopolitik tragen.

Entsprechend den Anforderungen an Governance-Systeme hat die Gesellschaft vier Schlüsselfunktionen:

- Die *Versicherungsmathematische-Funktion* ist u.a. dafür verantwortlich, den Vorstand über die Zuverlässigkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu informieren.
- Die *Risikomanagement-Funktion* nimmt eine Aufsichtsfunktion in den wichtigsten Prozessen ein, die eine robuste Überprüfung von Entscheidungen und Prozessen im gesamten Unternehmen ermöglicht.
- Die *Compliance-Funktion* ist verantwortlich für die Überwachung und Berichterstattung über die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften.
- Die *Interne Revisionsfunktion* liefert unabhängige Stellungnahmen zur Wirksamkeit der internen Kontroll-, Risikomanagement- und Governance-Systeme.

Gremien der Gesellschaft

Folgende Gremien sind in der Gesellschaft als Teil des Governance-Systems etabliert:

- Aufsichtsrat
 - Audit and Risk Committee des Aufsichtsrats
 - Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats
- Vorstand
- Risk Management Committee (RMC)
- Capital Management Committee (CMC)
- Geschäftsführersitzung für Spezialfonds
- Arbeitsgruppe Finanzen
- Treffen der Inhaber der Schlüsselfunktionen
- Anlagenausschüsse für einzelne Spezialfonds

Das Audit and Risk Committee hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich Risikoappetit und Risikotoleranzen auf Basis der aktuellen und zukünftigen Strategie zu beraten. Das Audit and Risk Committee überwacht auch die Risikomanagementfunktion. Zudem ist es dafür verantwortlich, den Aufsichtsrat bei der Erfüllung seiner Aufsichtsfunktion in Bezug auf die Finanzberichterstattung und die interne Kontrolle zu unterstützen. Dazu gehört die Überprüfung der Integrität der Abschlüsse und des Finanzberichterstattungsprozesses, der Systeme des internen Rechnungswesens und der Finanzkontrollen, der Internen Revision und der jährlichen unabhängigen Prüfung der Abschlüsse.

Darüber hinaus führt der externe Wirtschaftsprüfer jährlich eine Prüfung des Risikofrüherkennungssystems gemäß § 317 Abs. 4 HGB i. V. m. § 91 Abs. 2 AktG sowie IDW PS 340 durch.

Im Rahmen der Risikokommunikation vermitteln die vierteljährlich tagenden Gremien Risk Management Committee und das Capital Management Committee ein gemeinsames Verständnis der Risikolage und überprüfen die Risikocontrollingprozesse aktiv. Diese beiden Gremien koordinieren u.a. Aufgaben im Risikomanagementprozess wie bspw. Überwachung des Risikoprofils der Gesellschaft gemäß den festgelegten Risikoappetiten und Risikotoleranzen, Überprüfung und Management der Kapitalauslastung (Regulatorische Eigenmittel, Stressszenarien, etc.), Assets / Hedging oder Capital Management Framework.

Solvency II-Leitlinien

Im Geschäftsjahr wurden Leitlinien zur Umsetzung der gruppenweiten Governance-Vorgaben aktualisiert und überarbeitet. Unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben sind für alle Unternehmensbereiche Leitlinien implementiert worden. Die Leitlinien wurden in weiterführenden Richtlinien oder Arbeitsanweisungen weiter konkretisiert.

Berichtsprozesse

Im Interesse kurzer Informations- und Entscheidungswege wurden möglichst flache Strukturen gebildet. Dies wird durch eine konsequente Ausschöpfung der vorgegebenen Führungsspannen möglich und bedingt einen zielorientierten Führungsstil mit einer angemessenen Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Sinne der Führungsgrundsätze. Dies gilt sowohl für die Hierarchiekette als auch für die Prozessverantwortlichen. Ein wesentliches Element hierbei ist die funktionale Aufstellung, die in mehreren Bereichen etabliert wurde.

Schnittstellenprozesse

Neben den in den jeweiligen Leitlinien beschriebenen Aufgaben ist ein laufender Informationsaustausch und eine enge Zusammenarbeit der Schlüsselfunktionen gegeben. Schnittstellen sind definiert, Kommunikationswege vereinbart und die Einhaltung der Arbeitsschritte ist gegenseitig überprüfbar.

Alle Schlüsselfunktionen berichten eigenständig und eigenverantwortlich an den Vorstand und ggf. an den Aufsichtsrat sowie seine Ausschüsse. Dabei sind sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben frei von Einflüssen, um eine objektive, faire und unabhängige Arbeit durchzuführen, ohne Beeinträchtigungen zu erfahren.

Um ein unternehmensweites Verständnis und eine gesunde Risikokultur zu schaffen, unterstützt der Vorstand die Tätigkeit der Schlüsselfunktionen jederzeit. Der „Tone at the Top“ stellt sicher, dass die Schlüsselfunktionen in ihrer Unabhängigkeit und Objektivität gestärkt werden und zum wichtigen Bestandteil der Organisationskultur zählen.

Um die Zusammenarbeit der einzelnen Schlüsselfunktionen frei von Interessenskonflikten zu ermöglichen, besteht zwischen den einzelnen Schlüsselfunktionen, auch im Verhältnis zu anderen Organisationseinheiten im Unternehmen, keinerlei Weisungsbefugnis. Die einzige Ausnahme besteht bei der Internen Revision. Sie kann bei Vorliegen eines begründeten Verdachts doloser Handlungen im Zusammenhang mit Gefahr im Verzug geeignete Maßnahmen ergreifen. Die Geschäftsleitung stellt durch Eskalationsverfahren sicher, dass etwaige Interessenskonflikte in der Ausübung von Schlüsselfunktionen erkannt und minimiert werden.

Informationen zum Vergütungssystem

Der Vergütungspolitik der Gesellschaft liegt eine gruppenweite Leitlinie zugrunde. Durch einen Anhang zur Leitlinie ist gewährleistet, dass in Deutschland geltende Gesetze und regulatorischen Anforderungen umgesetzt werden.

Die Vergütungssysteme stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie sowie dem Risikomanagement des Unternehmens. Sie sind so ausgestaltet, dass Interessenskonflikte vermieden

werden. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt funktions- und leistungsgerecht, basiert auf transparenten Prinzipien und Prozessen.

Bei der Vergütung sind

- Aufsichtsräte
- Vorstände
- Leitende Angestellte
- Außertarifliche Angestellte
- Unechte Tarifangestellte
- Tarifangestellte

zu unterscheiden.

Alle Vergütungsformen berücksichtigen die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben.

Aufsichtsrat

Nach § 8 der Satzung der Gesellschaft i. V. m. § 113 AktG legt die Hauptversammlung die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fest.

Wenn ein Aufsichtsratsmitglied mehrere Aufsichtsratsmandate in der ADKG Gruppe wahrnimmt, ist die Vergütung ausschließlich für das höchste Amt zu zahlen. Die Vergütung unterscheidet zwischen Vorsitz, Stellvertretung, Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und Mitgliedschaft in seinen Ausschüssen. Innerhalb der Ausschüsse findet keine Unterscheidung in der Vergütung statt.

Vorstand

Nach § 6 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Gesellschaft i. V. m. § 87 AktG beschließt der Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats die Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder. Die Anforderungen gemäß der BaFin-Auslegungsentscheidung zur Anwendungspraxis der Vergütungsvorschriften gemäß Art. 275 DVO (EU) 2015/35 werden eingehalten.

Die derzeit festgelegte Vergütungsstruktur beinhaltet nachfolgende wesentliche Bestandteile (nicht jeweils für jeden Vorstand zutreffend):

- Feste monatliche Vergütung
- Sonderzahlungen
- Kurzfristige variable Vergütung abhängig von Zielen
- Kurzfristiger Zusatzbonus bei Übererfüllung der Ziele
- Langfristige variable Vergütung abhängig von Zielen
- Langfristiger Zusatzbonus bei Übererfüllung der Ziele
- Versorgungszulage
- Aktienbezug (anteilige Vergütung in Aktien)
- Dienstwagen

Es existieren für alle Vorstandsmitglieder identische übergeordnete Unternehmensziele, die neben persönlichen Zielen für die variable Vergütungskomponente erfüllt werden müssen. Die jeweils definierten Ziele orientieren sich sowohl an quantitativen Zielgrößen als auch an qualitativen Zielen. Um die Vergütung des Vorstands am nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolg auszurichten, wird die Bonifikation in einer kurzfristigen Komponente in Höhe von maximal 40 % und in einer langfristigen Komponente in Höhe von maximal 60 % ausgezahlt.

Leitende Angestellte

Die Vergütung von Leitenden Angestellten wird im Rahmen der jährlichen HR-Runde überprüft und gegebenenfalls angepasst. Eine automatische oder mit Tarifentwicklungen verbundene Erhöhung findet nicht statt. Die von der BaFin genannten Zielgrößen werden jederzeit eingehalten.

Wesentliche Transaktionen mit relevanten Personen im Berichtszeitraum

In der Berichtsperiode hat die Gesellschaft mit Ausnahme der in diesem Bericht genannten Kostenübernahmegarantie keine weiteren Transaktionen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit Anteilseignern sowie Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben und Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans ausgeführt.

Angemessenheit des Governance-Systems

Der Vorstand der Gesellschaft überprüft und bewertet die Angemessenheit des Governance-Systems vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips regelmäßig. Gleichzeitig werden Anforderungen aus der Athora Gruppe bei dieser Überprüfung berücksichtigt. Die Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems wird hierbei u.a. unterstützt durch die Auswertung der Ergebnisse des VMF Berichts, des Compliance Berichts, der Prüfungen der internen Revision, den Erkenntnissen des Risikomanagements und der Auswertung des IKS.

Im Berichtszeitraum wurde das Governance-System der Gesellschaft überprüft und weitere Schritte in Richtung der gruppenweiten Governance-Vorgaben umgesetzt. Dieser Prozess wird in 2021 entsprechend den Vorgaben der Gruppe andauern. Das Governance-System der Gesellschaft umfasst Checks and Balances für eine effektive Steuerung eines Lebensversicherungsunternehmens und zur Wahrung der Anforderungen aller Stakeholder.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die Personalabteilung verfügt über geeignete Instrumente, um die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit der relevanten Inhalte innerhalb der Lebensversicherungsgesellschaften und der übrigen Gesellschaften der ADKG Gruppe beurteilen zu können. Sollte der Aufsichtsrat oder der Vorstand den Eindruck gewinnen, dass eine Person den Anforderungen nicht genügt, werden Schritte unternommen, um den Anforderungen an fit und proper jederzeit zu genügen. Bei der Betrachtung von Qualifikation und Zuverlässigkeit werden vier Bereiche unterschieden:

- Aufsichtsrat
- Vorstand
- Inhaber von Schlüsselfunktionen
- Führungskräfte und Mitarbeiter

Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglieder werden als Aktionärsvertreter nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes bestellt. Die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats folgt den Kriterien, die durch das „Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt sind. Bei allen Mitgliedern des Aufsichtsrats erfolgt die Meldung gegenüber der BaFin mit den geforderten Inhalten unverzüglich mit

der Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied. Für alle Mitglieder des Aufsichtsrats der ALV liegt eine Genehmigung der BaFin vor.

Vorstand

Der Vorstand der ALV besteht nach der Satzungen aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 84 AktG durch den Aufsichtsrat bestellt.

Vor der Bestellung durch den Aufsichtsrat wird der BaFin die Absicht zur Bestellung angezeigt, um zu klären, ob es von ihrer Seite Bedenken gegen die Bestellung gibt. Dabei wird denselben Kriterien Rechnung getragen, die durch das „Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt sind. Bei allen Mitgliedern des Vorstands erfolgte die Meldung gegenüber der BaFin mit den geforderten Inhalten unverzüglich mit der Absicht zur Bestellung zum Vorstandsmitglied. Die Genehmigung der BaFin liegt für alle Vorstandsmitglieder vor.

Die Vorstände der ALV sind zugleich Ausgliederungsbeauftragte der jeweiligen Schlüsselfunktionen und erfüllen die fit and proper-Anforderungen.

Inhaber von Schlüsselfunktionen

Bei Inhabern von Schlüsselfunktionen kommt es neben den Maßnahmen, die für alle Mitarbeiter gelten, nach dem Beschluss durch den Vorstand zur Anzeige der Absicht zur Bestellung mit den geforderten Unterlagen gegenüber der Aufsichtsbehörde. Dafür wird in Ermangelung einer eigenen Vorlage das „Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern gemäß VAG“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung genutzt. Bei der Auswahl der Inhaber von Schlüsselfunktionen werden die qualitativen Anforderungen (fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit) in den Vordergrund gestellt. Die Gesellschaft hat für jede Schlüsselfunktion individuelle Anforderungen definiert, die mindestens von dem jeweiligen Inhaber zu erfüllen sind. Ergänzend führt die Gesellschaft zur Sicherstellung der regelmäßigen Weiterentwicklung und Aktualität des Fachwissens der Schlüsselfunktionen einen individuellen Entwicklungsplan mit der Planung erforderlicher Fortbildungen, welche pro Schlüsselfunktion nachgehalten und dokumentiert werden.

Führungskräfte und Mitarbeiter

Zur Sicherstellung der Qualifikations- und Zuverlässigkeitsansprüche kommen mehrere Instrumente zum Tragen. Für bestehende Mitarbeiterverhältnisse erfolgt die Qualifikation u.a. durch interne und externe Fortbildungen, Entwicklungsgespräche und regelmäßige Feedback-Runden. Für noch nicht bestehende Mitarbeiterverhältnisse sind die in den Unternehmen existierenden Stellenbeschreibungen führend (Ausnahmen sind Vorstandsmitglieder). Die Stellenbeschreibungen geben Auskunft über:

- Ziel der Position
- Kernaufgaben und daraus resultierende Anforderungen
- für die Stelle notwendige Qualifikationen und Erfahrungen
- Aufgabenbeschreibung der spezifischen Stelle
- organisatorische Einbindung.

Risikoeinschätzung hinsichtlich der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit

Die Personalabteilung unterstützt den Vorstand durch geeignete Prozesse, die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit für den relevanten Personenkreis jederzeit sicherzustellen.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Enterprise Risk Management Framework

Das Enterprise Risk Management Framework ist die Grundlage für das Risikomanagement in allen Bereichen des Unternehmens. Ziel ist es, das Management in die Lage zu versetzen, mit Unsicherheiten und den damit verbundenen Risiken und Chancen effektiv umzugehen, indem die Fähigkeit der Organisation zur Wertschöpfung verbessert wird, die zur Erfüllung der Unternehmensstrategie beiträgt.

Das Enterprise Risk Management Framework setzt sich aus mehreren Komponenten zusammen, wobei sich die einzelnen Bausteine gegenseitig beeinflussen:



Risikostrategie

Ziel der Risikostrategie ist es, die Unternehmensstrategie in einer Weise zu unterstützen, die auf die erklärte Risikotoleranz der Gesellschaft ausgerichtet ist, nachhaltig ist und die Anforderungen der Stakeholder (z.B. Versicherungsnehmer, Aktionäre, Regulatoren und Mitarbeiter) berücksichtigt. Die Bewertung der Risikopräferenzen führt zu einem spezifischen Risikoprofil, das die Risiken widerspiegelt, die die Gesellschaft eingehen will und welche Risiken es durch Risikominderungstechniken oder andere Managementmaßnahmen vermeiden möchte.

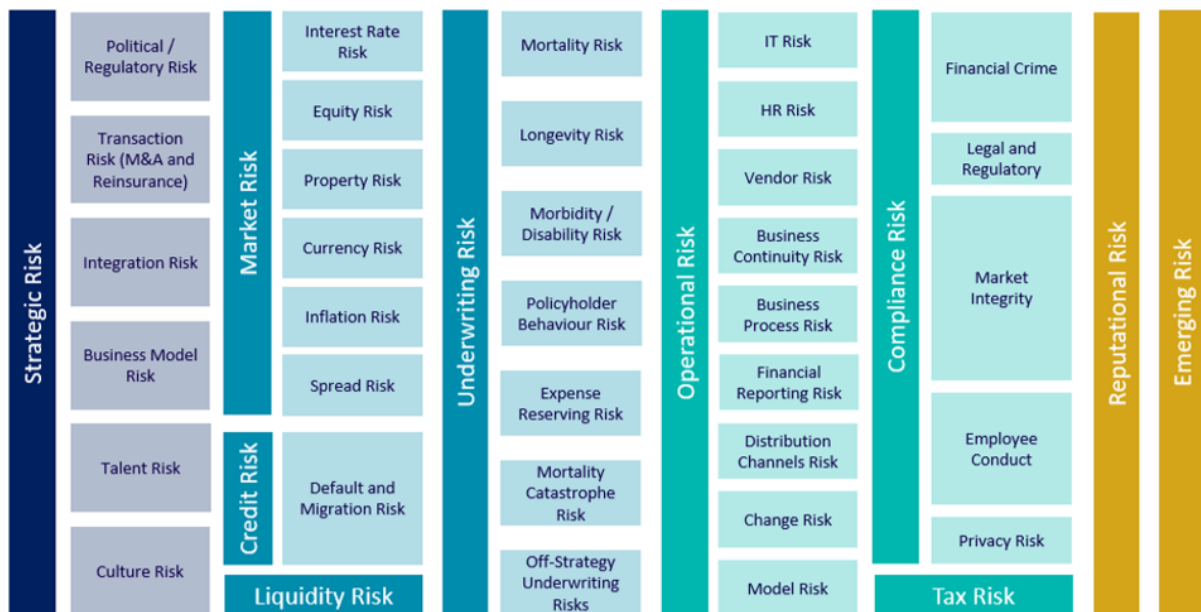
Risikoappetit & Toleranz

Die Risikotoleranz unterstützt die Geschäftsleitung bei der Umsetzung der Unternehmensstrategie im Rahmen der verfügbaren Ressourcen.

Risikoidentifikation

Die Gesellschaft hat ein Risikouniversum definiert, das alle wesentlichen Risiken erfasst, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte. Um potenzielle neue und aufkommende Risiken zu identifizieren und zu überwachen, verfügt das Unternehmen über einen Emerging Risk-Prozess und erfasst alle eingetretenen und potentiellen relevanten Risiken, sodass die

Angemessenheit des Risikouniversums und des Risikomanagementsystems fortlaufend sichergestellt werden.



Risikobewertung

Es gibt eine einheitliche Methodik für die Risikomessung bei Athora, die die Grundsätze festlegt, die für alle Aspekte der Berechnung und Meldung marktkonsistenter Informationen sowohl intern als auch extern gelten. Für neue und bestehende Geschäftsprozesse werden Analysen durchgeführt, um die im Prozess vorhandenen operationellen Risiken aufzuzeigen und bei der Entwicklung geeigneter Kontrollen zu unterstützen. Da dem Asset Liability Management große Bedeutung beigemessen wird, erfolgt hier auch unterhalb der Quartalsstichtage eine regelmäßige Bewertung mit Hilfe geeigneter Methoden.

Risikosteuerung

Wenn eine Risikoexponierung innerhalb der Risikotoleranz liegt, kann das Management das Risiko akzeptieren. Bei Überschreitungen von Limiten ist das Management verpflichtet, geeignete Maßnahmen im Sinne der jeweiligen Risikopolitik zu ergreifen. Diese Maßnahmen können das Akzeptieren dieses Risikos (z. B. wenn der Verstoß gering oder vorübergehend ist), die Steuerung des Risikos (durch Verbesserung der Prozesse und Kontrollen oder Einführung neuer Kontrollen), die Übertragung des Risikos (durch Auslagerung an Dritte, Rückversicherung oder Absicherung des Risikos oder Versicherung gegen das Risiko) oder die Vermeidung des Risikos (Beendigung von Aktivitäten, die das Risiko einführen) umfassen. Dabei werden die Auswirkungen auf die Verringerung der Wahrscheinlichkeit und/oder der Auswirkungen des Risikos sowie die Kosten und der Nutzen alternativer Maßnahmen auf das Risiko berücksichtigt.

Risikoberichterstattung

Zur Bewertung, Überwachung und Steuerung der Risiken werden Risikoberichte erstellt, die die Auswirkungen der wichtigsten Markt- und versicherungstechnischen Risiken auf die Erträge und das

regulatorische Kapital aufzeigen, sowie zusätzliche Berichte für das Kreditkonzentrationsrisiko, das Liquiditätsrisiko und das operationelle Risiko.

Risikoüberwachung

Die wesentlichsten Risikothemen werden durch das Risk Assessment regelmäßig identifiziert und überwacht. Eine Analyse über die Risikosituation wird dem Risk Management Committee vierteljährlich vorgelegt und diskutiert. Da die Gesellschaft dem Asset Liability Management sowie dem Hedging der Zinsänderungsrisiken besondere Bedeutung beimisst, erfolgt die Berichterstattung hierzu mit höherer Frequenz, die zudem der jeweiligen Marktsituation angepasst werden kann. Die Analysen liefern einen Vergleich der Risikopositionen mit den Risikolimiten. Analysen zu Liquiditätsrisiken werden wöchentlich aktualisiert. Diese effektive Risk Governance ist ein wichtiges Element der Risikokontrolle, das klare Verantwortlichkeiten und strukturierte Entscheidungsprozesse vorgibt.

Own Risk and Solvency Assessment

Das Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) ist die regelmäßige Bewertung der Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder sein könnte, sowie der Eigenmittel, die die Gesellschaft benötigt bzw. zur Verfügung hat, um den Verpflichtungen angesichts dieser Risiken aktuell und in Zukunft erfüllen zu können.

Der Vorstand verantwortet, dass der ORSA-Prozess angemessen gestaltet und umgesetzt wird sowie die Erkenntnisse aus dem ORSA in die Entscheidungsprozesse integriert werden. Im Rahmen der ORSA Leitlinie werden neben Rollen und Verantwortlichkeiten auch die wesentlichen Prozessschritte zur Durchführung des ORSA dargestellt. Der Vorstand überprüft und genehmigt die ORSA-Leitlinie jährlich.

Der gesamte ORSA-Prozess wird jährlich sowie bei wesentlichen Veränderungen des Risikoprofils durch den Vorstand gesteuert. Der letzte ORSA-Bericht wurde auf dem Stichtag 31. Dezember 2020 erstellt.

Wesentliche Elemente des ORSA-Prozesses sind:

- Der Prozess ist iterativ und unterliegt einer ständigen Überwachung, um sicherzustellen, dass der ORSA auf wesentliche Änderungen im Risikoprofil reagiert.
- Die Geschäftsstrategie ist klar definiert, mit den wesentlichen Unternehmenszielen, einer Risikostrategie sowie einer Kapitalmanagementstrategie inklusive Kapitalmanagementplan.
- Die Ergebnisse aus der Geschäftsstrategie, dem Geschäftsplan und dem Kapitalmanagementplan werden in den gesamten ORSA- und Entscheidungsprozess einbezogen.
- Die Ergebnisse der Risikoberichterstattung liefern kontinuierlich einen wesentlichen Input für den Prozess.
- In allen Teilen des Prozesses werden externe Umweltfaktoren sowie aufkommende und langfristige Risiken berücksichtigt.
- Der Vorstand ist aktiv in den ORSA-Prozess eingebunden, indem er den Prozess initiiert und steuert, die Hinterfragung der jeweiligen Ergebnisse aktiv durchführt und die Erkenntnisse in die Unternehmenssteuerung sowie in geeignete Maßnahmen überführt.

Die Gesellschaft steuert die Eigenmittel gemäß der Kapitalmanagement-Leitlinie und die Risiken gemäß Enterprise Risk Management Framework.

Die Kapitalmanagement-Leitlinie stellt sicher, dass die Finanzkraft der Gesellschaft geschützt wird, indem Kapitalmanagementkorridore definiert werden. Das Management stellt sicher, dass das Kapital innerhalb der festgelegten Korridore gehalten wird und ergreift geeignete Maßnahmen, wenn es sich außerhalb dieser Korridore befindet. Um gleichzeitig Marktopportunitäten zu ergreifen, können die Korridore erweitert werden, um taktische Maßnahmen zu ergreifen, ohne den generellen Risikoappetit zu verändern.

Die Allokation des Kapitals auf die verschiedenen Risiken wird durch die Risikotoleranzaussagen gesteuert, die ein grundlegender Bestandteil des Enterprise Risk Management Framework sind. Die Kapitalmanagement-Leitlinie und die Risikotoleranzklärung stellen zusammen sicher, dass die Gesellschaft angemessen kapitalisiert ist und die Eigenmittel den Risiken entsprechend der Geschäftsstrategie zugewiesen werden.

Die Gesellschaft ermittelt ihren Solvenzbedarf durch Projektionen über den Geschäftsplanungszeitraum unter Berücksichtigung der Geschäftsstrategie, des Risikoprofils und der Kapitalmanagement-Aktivitäten.

Der ORSA ist ein kontinuierlicher Prozess, dessen Erkenntnisse der Vorstand fortlaufend bei wichtigen Entscheidungen nutzt. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig über die strategischen Ziele, die aktuellen und erwarteten Solvenzpositionen, die Risikoüberwachung und die Geschäftsinitiativen informiert. Die Ergebnisse des ORSA werden im jährlichen ORSA-Bericht oder bei Bedarf in weiteren Berichten dokumentiert.

Die ORSA-Leitlinie enthält mögliche Auslöser für die Erstellung eines nicht regulären ORSA-Berichts, jedoch ist dies weder eine abschließende Liste noch ein automatischer Prozess, und die finale Entscheidung obliegt dem Vorstand.

B.4 Internes Kontrollsystem

Die Gesellschaft hat ein internes Kontrollsystem etabliert, das die Einhaltung der geltenden Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren, die Wirksamkeit und Effizienz der Vorgänge sowie die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit finanzieller und nicht finanzieller Informationen gewährleistet.

Die Kontrollaktivitäten der Gesellschaft zielen insbesondere darauf ab, ein angemessenes Niveau an interner Kontrolle über die operative Tätigkeit und die Finanzberichterstattung sicherzustellen. Ziel ist es, die Zuverlässigkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Qualität der internen und externen Berichterstattung sowie die Sicherung der Vermögenswerte zu gewährleisten. Zudem wird in allen nicht finanziellen Bereichen das interne Kontrollsystem weiter ausgebaut. Die Grundsätze des Enterprise Risk Management Framework und des internen Kontrollsystems wurden in die zugrunde liegenden Richtlinien des gesamten Unternehmens eingebettet.

Allgemeine Grundsätze des Internen Kontrollrahmens von Athora

Die allgemeinen Grundsätze des Internen Kontrollrahmens gelten für alle Fachbereiche:

- Alle Mitarbeiter müssen sich an den Verhaltenskodex halten. Der Verhaltenskodex besagt, dass alle Mitarbeiter ihre Arbeit auf ethische Weise ausführen;

- Wenn Mitarbeiter Betrug, unübliche Rechnungslegungsvorgänge oder anderes unethisches Verhalten bemerken oder beobachten, sollten sie dies einem Mitglied der Geschäftsleitung, dem Inhaber der Compliance-Funktion oder der lokalen Whistle Blower-Hotline melden;
- Alle Fachbereiche verfügen über ein internes Kontrollsystem, um sicherzustellen, dass Vermögenswerte und Geschäftsunterlagen angemessen vor Verlust, Diebstahl, Änderung oder unbefugtem Zugriff geschützt sind;
- Alle Fachbereiche verfügen über eine angemessene Aufgabentrennung. Sofern eine angemessene Trennung nicht erreicht werden kann, werden andere Kontrollen eingerichtet und dokumentiert;
- Alle Fachbereiche verfügen über Business Continuity-Pläne mit einem regelmäßigen Aktualisierungsprozess; und
- Die Geschäftsunterlagen werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen und den lokalen gesetzlichen Bestimmungen geführt.

Compliance-Funktion

Die Compliance Verantwortung ist als zentrale Leitungsaufgabe (§ 76 AktG) dem Gesamtvorstand zugewiesen. Die Compliance-Funktion ist innerhalb der deutschen Gruppe ausgelagert und verantwortlich für die Überwachung, Beratung und Unterstützung der Gesellschaft bei der Umsetzung des Geschäftsplans innerhalb der Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften. Um sicherzustellen, dass die Compliance-Richtlinien und -Verfahren ordnungsgemäß umgesetzt werden, führt die Compliance-Funktion regelmäßig ein Compliance-Monitoring durch.

Die Compliance-Funktion ist unabhängig von der ersten Verteidigungslinie innerhalb des Unternehmens und innerhalb der Gruppe, um ihre Effektivität sicherzustellen. Dies wird wie folgt umgesetzt:

- Die Compliance-Funktion hat eine herausgehobene Stellung innerhalb der Gesellschaft;
- Der Inhaber der Compliance-Funktion trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Managements von Compliance-Risiken und steuert das Compliance Team;
- Der Inhaber der Compliance-Funktion berichtet an das Audit and Risk Committee des Aufsichtsrats und den Vorstand der Gesellschaft;
- Das gesamte Compliance-Team hat keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren Compliance-Aufgaben und anderen Verantwortlichkeiten; und
- Die Compliance-Funktion hat jederzeit vollen Zugang zu Informationen und Ressourcen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Im Jahr 2020 wurde das Compliance Team neu organisiert und ein neuer Inhaber der Schlüsselfunktion bestellt, da der vorherige Inhaber das Unternehmen freiwillig verlassen hatte. Durch die Neuaufstellung wurden wesentliche Schritte unternommen, die Qualität und Effektivität der Compliance Funktion zu optimieren.

Daneben sind alle Mitarbeiter persönlich verantwortlich, dass ihre Arbeit in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln, Vorschriften, dem Athora-Verhaltenskodex und den internen Richtlinien ausgeführt wird. Die Fachbereiche sind für die Implementierung der Systeme, Richtlinien und Verfahren verantwortlich, um sicherzustellen, dass Verstöße gegen relevante Verpflichtungen verhindert werden

und die Geschäfte in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden.

Sofern ein Compliance Fall oder ein Verstoß festgestellt wird, ist dies unverzüglich der Compliance-Funktion zu melden. Der jeweilige Fachbereich ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich, und das Compliance-Team überwacht die Umsetzung, um die gewünschten Ergebnisse sicherzustellen.

Die Compliance-Funktion berichtet sowohl regelmäßig in einem Jahresbericht als auch anlassbezogen (z.B. bei erheblichen Mängeln der internen Kontrolle) an den Vorstand. Der Jahresbericht der Compliance-Funktion informiert über die bestehenden Compliance-Risiken, die diese Risiken mindernde Maßnahmen und gibt der Geschäftsleitung einen Überblick über die Angemessenheit und Wirksamkeit der implementierten Verfahren zur Einhaltung der Anforderungen.

B.5 Interne Revisionsfunktion

Beschreibung der Internen Revision

Die Interne Revision versteht sich als Dienstleister für Aufsichtsrat, Vorstand und als Partner der Fachbereiche der Gesellschaft. Das Ziel der Internen Revision ist es, die gesamte Geschäftsorganisation auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit zu überwachen und die Geschäftsleitung bei der effektiven Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. In ihrer Prüffunktion ist die Interne Revision objektiver, prozessunabhängiger Teil des internen Überwachungssystems, entsprechend dem Modell der drei Verteidigungslinien und ist eng in die Internen Revisions-Prozesse der Muttergesellschaft (Group Internal Audit) eingebunden.

Die Gesellschaft hat ihre Interne Revision an die ADKG ausgelagert. Aufgrund einer internen Veränderung wurde ab 01. Oktober 2020 nach erfolgter BaFin-Anzeige die Interne Revisionsfunktion an einen externen Dienstleister ausgelagert. Das Outsourcing Verhältnis ist in Abschnitt B.7 weiter beschrieben.

Die Interne Revision prüft risiko- und prozessorientiert sowie projektbegleitend. Dabei prüft die Interne Revision rollierend alle Bereiche der Gesellschaft sowie ihrer ausgelagerten Tätigkeiten. Es werden Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geprüft sowie Zielabweichungen festgestellt. Auf Basis der Ursachen für die Abweichungen werden Maßnahmen mit den Fachbereichen abstimmt.

Aufbauorganisation

Die Interne Revision ist dem Ausgliederungsbeauftragten für die Interne Revision der Gesellschaft und dem zuständigen Geschäftsführer der ADKG unmittelbar berichtspflichtig. Die Interne Revision ist zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit organisatorisch selbständig und handelt in ihrer Rolle als Interne Revision der Gesellschaft ausschließlich im Auftrag und Interesse dieser Gesellschaft. Unbeschadet des (eingeschränkten) Direktionsrechts der Geschäftsleitung nimmt die Interne Revision ihre Aufgaben selbständig und unabhängig wahr. Insbesondere ist gewährleistet, dass sie bei der Prüfungsplanung, Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse keinen unzulässigen Beeinflussungen unterworfen ist. Der Internen Revision steht das Recht zu, ad hoc Prüfungen außerhalb der Prüfungsplanung und unabhängig von dem Direktionsrecht der Geschäftsleitung durchzuführen.

Zur Sicherstellung der Funktionstrennung erfolgen die Prüfungshandlungen der Internen Revision durch Personen, die nicht in die betrieblichen Abläufe der zu prüfenden Gesellschaft eingebunden und nicht für das Ergebnis der zu überwachenden Prozesse verantwortlich sind.

Die Interne Revision darf im Rahmen ihrer Aufgaben für die Geschäftsleitung oder andere Geschäftsbereiche beratend tätig sein, wenn ihre Unabhängigkeit gewahrt bleibt und sie keine operativen Funktionen oder Tätigkeiten übernimmt. Zudem darf die eigentliche Prüfungstätigkeit davon nicht beeinträchtigt werden.

Zwischen der Internen Revision und den anderen Schlüsselfunktionen finden mindestens vierteljährlich Treffen statt. Die Protokolle dieser Sitzungen werden dem Vorstand der Gesellschaft sowie den Ausgliederungsbeauftragten im Rahmen des Outsourcing-Controllings zur Kenntnis übermittelt und entsprechend gewürdigt.

Unabhängigkeit der Internen Revision

Die Interne Revision unterliegt keinen Einflüssen, die ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Erledigung ihrer Aufgaben beeinträchtigen. Die Interne Revision arbeitet insbesondere von der Geschäftsleitung als auch von dem Aufsichtsorgan unabhängig, jedoch auch von allen anderen Stellen in den Gesellschaften der ADKG Gruppe.

Prüfungsplanung

Die Interne Revision hat einen Prüfungsplan zu erstellen, umzusetzen und aufrecht zu erhalten, in dem die durchzuführenden Revisionsarbeiten unter Berücksichtigung sämtlicher Tätigkeiten und des gesamten Governance-Systems der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung der Outsourcing-Verhältnisse festgelegt sind. Die Interne Revision koordiniert die Revisionsmaßnahmen innerhalb der ADKG Gruppe in enger Abstimmung mit Group Internal Audit.

Die Prüfungsfelder ergeben sich aus einem Risk Assessment, das die Organisationsstruktur der Gesellschaft, die Ergebnisse früherer Revisionen und die Ergebnisse der Risk Assessment Gespräche mit Abteilungsleitern und der Geschäftsleitung berücksichtigt.

Die Prüfungsplanung erfolgt risikoorientiert und wird laufend überprüft, um Anpassungen bzgl. vorhandener Risiken zu berücksichtigen. Unterjährige Veränderungen des Prüfungsplans sind – analog dem Vorgehen beim initialen Prüfungsplan – immer genehmigungspflichtig.

Der Prüfungsplan wird im „Audit and Risk Committee“ bekannt gegeben und den Wirtschaftsprüfern sowie Group Internal Audit zur Verfügung gestellt.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) koordiniert und überprüft regelmäßig den Prozess der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit dem Ziel, eventuelle Mängel zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge zu machen. Die VMF prüft die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Modelle, der verwendeten Annahmen, der verwendeten Daten, führt Abgleiche von Schätz- und Erfahrungswerten durch, legt transparent ausgegliederte Berechnungen offen und nimmt Stellung zu den Rückversicherungsvereinbarungen.

Die VMF überprüft regelmäßig die Angemessenheit der Methoden, mit denen sie die Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen und des Rückversicherungsprogramms analysiert. Zusammenfassend schätzt die VMF die Berechnungsannahmen als angemessen ein, empfiehlt weiterhin die Analyse möglicher Veränderungen insbesondere aufgrund von Corona zu untersuchen. Bei den Modellen und Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen sieht die VMF Verbesserungsmöglichkeiten, die im Projekt zur Migration des Modells adressiert und zum Teil bereits umgesetzt sind.

Die VMF ist laufend und insbesondere nach den Berechnungen in die nachfolgenden Teilprozesse eingebunden. Sie erstellt einen Jahresbericht an den Vorstand, in dem ihre wesentlichen Tätigkeiten zusammengefasst und ihre Erkenntnisse und Feststellungen beschrieben wurden. Dabei nahm die VMF Stellung zu wesentlichen Änderungen, die innerhalb des Jahres bei den Annahmen oder Modellen vorgenommen wurden. Sie gab außerdem Einschätzungen zur Angemessenheit der aktuellen Prozesse sowie Empfehlungen zu Verbesserungen ab.

Ihre Unabhängigkeit stellt die VMF dadurch sicher, dass sie nicht aktiv in die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen eingebunden ist. Dessen ungeachtet darf die VMF im operativen Prozess beratend oder unterstützend tätig sein.

Die Ergebnisse der Berechnungen werden unter Würdigung der Feststellungen, der durchgeführten Analysen in 2020 und der intensiven Auseinandersetzung mit den Ergebnissen als angemessen bewertet. Insbesondere die Verbesserungen im Rahmen der Modellmigration machte die höhere Qualität deutlich.

Insgesamt schätzt die VMF das bestehende Rückversicherungsprogramm als grundsätzlich angemessen an, empfiehlt aber auch hier, die Erkenntnisse aus der Corona Krise für weitere Optimierungen zu nutzen.

B.7 Outsourcing

Outsourcing-Politik

Unter Outsourcing ist die Ausgliederung von wesentlichen Funktionen oder Prozessen an ein anderes Unternehmen zu verstehen. Hierfür hat die ADKG-Gruppe die Outsourcing-Leitlinie und eine eigene lokale Übersicht sämtliche Ausgliederungen (sog. Outsourcing Register oder Outsourcing Inventory) erstellt, das regelmäßig und anlassbezogen aktualisiert wird. Die Outsourcing-Leitlinie reiht sich in die Geschäfts- und Risikostrategie der Gruppe ein. Sie gilt für das Outsourcing im Sinne von Solvency II von Prozessen und Tätigkeiten an externe sowie konzerninterne Dienstleister, wobei die Anforderungen an die konzerninterne Ausgliederung geringer ausfallen können. Sie ergänzt damit die in der Gruppe und den Gruppenunternehmen bereits gültigen und angewandten Vorschriften zum Outsourcing (innerbetriebliche Richtlinien, Vorstandsbekanntmachungen, Arbeitsanweisungen etc.).

Die Outsourcing-Leitlinie regelt u.a. eine detaillierte Darstellung der Rollen und Verantwortlichkeiten, die wesentlichen Komponenten des Outsourcing-Prozesses sowie Informationen zur Berichterstattung, Dokumentation und Meldepflichten als auch die Eingliederung des Outsourcing-Prozesses in die allgemeine Governance.

Durch die Art der Ausgliederung werden die ordnungsgemäße Ausführung der ausgegliederten Funktionen und Versicherungstätigkeiten, die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung sowie die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde nicht beeinträchtigt. Die ALV hat mit den Outsourcing-Dienstleistern alle erforderlichen Bestimmungen vereinbart, um dies zu gewährleisten (entsprechend § 32 Abs. 2 VAG). Im Rahmen der 2020 durchgeführten Due Diligence für bestehende konzerninterne Outsourcing-Verhältnisse (begrenzt auf Athora Deutschland) wurde die Angemessenheit des Outsourcings erneut überprüft und optimiert.

Der im Unternehmen für die ausgliedernde Funktion bzw. den ausgliedernden Prozess Verantwortliche ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich. Für ausgegliederte Schlüsselfunktionen sind Ausgliederungsbeauftragte eingesetzt. Die Absicht zur Bestellung des jeweiligen Ausgliederungsbeauftragten wird der BaFin zusammen mit der Absicht der Ausgliederung angezeigt. Die Aufgabe der Ausgliederungsbeauftragten ist es, die Ausgliederung zu überwachen.

Im Berichtszeitraum ausgelagerte Funktionen

Im Jahr 2020 wurde der BaFin die Absicht angezeigt, die Interne Revisionsfunktion an einen externen Dienstleister auszulagern. Die erforderliche Due Diligence wurde durchgeführt und der BaFin zusammen mit weitergehenden Informationen zu geplanten Ausgliederung angezeigt. Die Umsetzung erfolgte zum 01. Oktober 2020. Es bestehen seitens der BaFin keine Bedenken.

Daneben wurde der Aufsichtsbehörde die Absicht angezeigt, den IT Security Officer an einen externen Dienstleister auszulagern. Da der Dienstleister schon im Vorfeld für die Gesellschaft tätig war, konnte die Umsetzung der Ausgliederung sehr effizient erfolgen. Auch in diesem Zusammenhang lagen keine Einwände seitens der BaFin vor.

Ende 2020 hat die Gesellschaft der BaFin die Absicht angezeigt, das Bestandsführungssystem auf einen externen Dienstleister auszulagern. Dieses soll im Rahmen eines mehrjährigen Projektes erfolgen, das 2021 gestartet ist. Aufgrund der großen Bedeutung wurde ein umfangreiche und tiefgehende Due Diligence durchgeführt, um so die möglichen Projektrisiken zu minimieren. Die Ergebnisse dieser Due Diligence wurden zusammen mit dem umfangreichen Vertragsentwurf der BaFin zur Verfügung gestellt.

Die Besetzung der Ausgliederungsbeauftragten für die Schlüsselfunktionen:

Funktion	Verantwortlich	Funktion	Verantwortlich
Compliance	Dr. Claudius Vievers		
Interne Revision	Dr. Claudius Vievers	URCF	Heinz-Jürgen Roppertz

Seit dem 01. April 2019 wird die Versicherungsmathematische Funktion durch einen Vorstand der Gesellschaft ausgeübt, sodass keine Ausgliederung mehr vorlag. Zum Geschäftsjahresende sind weiterhin nur noch zwei Vorstände der Gesellschaft direkt bei der Gesellschaft angestellt. Die Mitarbeiter sowie die Sachanlagen wurden im Zuge des Betriebsübergangs im Geschäftsjahr 2017 von der Gesellschaft an die ADSC und ADKG übertragen.

Die Darstellung der Mitarbeitersituation der Gesellschaft während des Jahres im Vergleich zum Vorjahr ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Mitarbeiter (Jahresdurchschnitt)	2020	2019
Angestellte und Auszubildende im kaufmännischen Innendienst	0	0
davon Teilzeit	0	0
Festangestellter Außendienst	0	0
Arbeitnehmer insgesamt	0	0

B.8 Sonstige Angaben

Es sind keine weiteren wesentlichen Informationen über das Governance-System der Gesellschaft zu nennen.

C. Risikoprofil

Allgemein

Die Risikostrategie von Athora gibt die Richtung für das angestrebte Risikoprofil vor und unterstützt gleichzeitig die Geschäftsstrategie. Im Rahmen der Risikostrategie werden Risikotoleranzen und -limite festgelegt, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft jederzeit eine Solvenz- und Liquiditätsposition aufrechterhält, die gewährleistet, dass kein realistisches Szenario zu einem Ausfall der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern führt.

Das Unternehmen steuert die Risiken zum Nutzen seiner Kunden und anderer Stakeholder. Die Gesellschaft ist strategischen, finanziellen und nicht-finanziellen Risiken ausgesetzt. Das Risikomanagement ist so konzipiert, dass diese Risiken effektiv und effizient im Einklang mit der Unternehmensstrategie gesteuert werden.

Ein wichtiger Aspekt des ORSA-Prozesses sind Stresstests und Szenarioberechnungen, wobei einige dieser Sensitivitäten in Abschnitt C aufgeführt werden. Die Sensitivitäten beinhalten eine Neuberechnung der Solvabilitätsposition nach negativen Belastungen.

Die wichtigsten Risiken zum Jahresende 2020 sind Spreadrisiken und das Stornorisiko.

Prudent Person Principle

Das Prudent Person Principle fordert, dass Unternehmen nur in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken sie angemessen identifizieren, messen, überwachen, managen, kontrollieren und berichten können sowie bei der Bewertung ihres gesamten Solvenzbedarfs angemessen berücksichtigen. Die Gesellschaft berücksichtigt diese Anforderungen bei jeder Investition in neue Vermögenswerte oder Instrumente.

Die Gesellschaft legt das Vermögen der Versicherungsnehmer nicht direkt an, sondern bedient sich stattdessen einer Reihe von Kapitalanlagegesellschaften. Um den Anforderungen des Prudent Person Principles gerecht zu werden, sind mit allen Investmentmanagern angemessene Verträge abgeschlossen worden. Die Gesellschaft investiert im Wesentlichen in liquide und illiquide Anleihen,

alternative Investments, Immobilien und liquide Mittel. Diese Anlagen berücksichtigen die geltenden internen Risikorichtlinien. Die Gesellschaft identifiziert und misst die mit ihren Vermögensanlagen verbundenen Risiken durch regelmäßige Anlageberichte, die detaillierte Informationen über die der Anlage zugrundeliegenden Vermögenswerte sowie deren Entwicklung enthalten. Die Gesellschaft steuert und kontrolliert die mit den getätigten Investitionen verbundenen Risiken durch Risikoleitlinien, dokumentierte Prozesse und Vorgaben zur Risikotoleranz. Die Gesellschaft ist bestrebt, ein angemessenes Maß an Vorsicht bei der Auswahl der zu haltenden Anlagen zu gewährleisten. Unterstützt wird dies durch eine Reihe von Richtlinien, die regelmäßig überprüft werden und dazu beitragen, Risikokonzentrationen oder eine übermäßige Risikokumulierung im gesamten Portfolio zu verhindern. In der Anlagestrategie wird dargelegt, wie Interessenkonflikte erkannt und gehandhabt werden, um sicherzustellen, dass die Anlagen im besten Interesse der Versicherungsnehmer und Begünstigten getätigt werden.

Die Gesellschaft überwacht die Vermögensanlagen und die Wertentwicklung durch verschiedene, regelmäßig tagende Gremien. Dazu gehören Vorstandssitzungen, Geschäftsführungssitzungen der luxemburgischen Investments, Investment Committees, Risk Management Committees sowie Capital Management Committees.

Die Geschäftsleitung legt die Anlagestrategie fest und ist für das Risikomanagement verantwortlich. Der Prozess wird über die genannten Gremien gesteuert, die die Einhaltung der Richtlinien überwachen und mindestens vierteljährlich in der Aufsichtsratsitzung Bericht erstatten.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Risikoexposition

Im Rahmen des versicherungstechnischen Risikos sind Sterblichkeits-, Langlebigkeits-, Invaliditäts-, Storno-, Kosten- und Katastrophenrisiken zu bewerten. Bei der Gesellschaft erfolgt die Bewertung der Einzelrisiken gemäß Solvency II Standardformel. Zum 31. Dezember 2020 umfassen die versicherungstechnischen Risiken 50 % der vor der Diversifizierung und risikomindernden Wirkung der zukünftigen Überschüsse sowie risikomindernden Wirkung der latenten Steuern gemeldeten Basissolvenzkapitalanforderung.

Sterblichkeit

Das Sterblichkeitsrisiko betrifft die Kapital-, Risiko- und Fondsgebundenen Produkte. Es ist gemäß Risikostrategie von geringer Bedeutung und wird mittels Rückversicherungsschutz mit hoher Bonität mitigiert, insbesondere durch einen mit der SwissRe abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag. Im Geschäftsjahr 2020 gab es beim Sterblichkeitsrisiko keine grundsätzlichen Änderungen. Für 2020 konnten aus der Corona Krise keine Änderungen in der Sterblichkeit festgestellt werden.

Langlebigkeit

Das Langlebigkeitsrisiko betrifft alle Rentenversicherungsprodukte, von denen ein Teilbestand rückversichert ist. Demzufolge ist es von mittlerer Bedeutung und reduziert sich analog des Bestandabbaus. Im Geschäftsjahr 2020 ist das Langlebigkeitsrisiko demzufolge gesunken. Das SCR ist allerdings aufgrund der gesunkenen Zinsen und dem daraus resultierenden Diskontierungseffekt stark angestiegen. Inwieweit die Corona Krise mittel- und langfristig zu Änderungen in der Sterblichkeit führt, ist in den nächsten Jahren zu analysieren.

Storno

Das relevante Stornorisiko der Gesellschaft ist das Risiko eines Rückgangs der Stornoquoten, da das Neugeschäft 2010 eingestellt wurde und sich demzufolge ein großer Anteil an Kapital- und Rentenversicherungen mit hohen Garantiezinsen im Bestand befindet. Das Stornorisiko ist stark zinssensitiv. Zum Schutz vor stark sinkenden Zinsen hat die Gesellschaft in 2019 einen Rückversicherungsvertrag mit der Athora Life Re abgeschlossen, um die Auswirkungen weiter fallender Zinsen bei unverändert hohen Garantien zu reduzieren. Im Geschäftsjahr 2020 ist das Stornorisiko bei unverändertem Stornoverhalten aufgrund des Diskontierungseffektes gestiegen. Ob und inwieweit die Corona Krise mit den daraus resultierenden Effekten auf die Wirtschaft und die Arbeitslosensituation Einfluss auf das Stornoverhalten hat, ist bisher nicht abschätzbar.

Invalidität/Morbidität

Das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko ist von mittlerer Bedeutung und wird gemäß Risikostrategie mittels Rückversicherungsschutz mit hoher Bonität mitigiert, insbesondere durch einen mit der SwissRe abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag. Im Geschäftsjahr 2020 gab es beim Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko keine wesentliche Änderung.

Kosten

Das Kostenrisiko ist ein wesentlicher Risikofaktor, da durch die Einstellung des Neugeschäfts Fixkosten proportional einen stärkeren Einfluss auf die Erfolgs- und Ertragsgrößen nehmen. Die Athora Deutschland GmbH als Garantiegeberin hat mit Vertrag vom 28. August 2017 mit der Gesellschaft als Garantiebegünstigte eine Zahlungsgarantieerklärung zur Übernahme von Kostenverlusten abgeschlossen. Im Falle eines negativ ermittelten Ergebnisses aus Abschlusskostenergebnis, Verwaltungskostenergebnis und sonstigem Ergebnis im Sinne der Nachweisung 213 für einen der Teilbestände hat sich die AD dazu verpflichtet, den Verlust auszugleichen. Das Kostenrisiko ist von hoher Bedeutung, welches aufgrund der oben dargestellten Vertragsgestaltung vollständig mitigiert wurde. Im Geschäftsjahr 2020 ist das Kostenrisiko unverändert.

Katastrophe

Das Katastrophenrisiko Leben ist von niedriger Bedeutung und wird gemäß Risikostrategie weitgehend reduziert, insbesondere durch einen mit der SwissRe abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag. Im Geschäftsjahr 2020 gab es beim Katastrophenrisiko keine wesentliche Änderung.

Risikobewertung und -minderung

Die Gesellschaft bewertet, überwacht und kontrolliert das versicherungstechnische Risiko mit Hilfe verschiedener Methoden:

- Die vierteljährliche Berichterstattung zeigt die Entwicklung der wichtigsten versicherungstechnischen Risiken auf, einschließlich einer vollständigen Zuordnung, die Abweichungen von den Erwartungen erläutert.
- Eine vierteljährliche Bewertung des Risikos gegenüber den vorgegebenen Risikotoleranzen erfolgt durch das Risk Management Committee.
- Untersuchungen zur Sterblichkeit, Langlebigkeit und Stornoverhalten werden regelmäßig durchgeführt und in den Berechnungen berücksichtigt.
- Im Rahmen des ORSA werden Risiken unter gestressten Bedingungen durch eine Reihe von Stresstests und Szenarioberechnungen bewertet.

Wesentliches Werkzeug zur Risikominderung für das Sterblichkeits-, Invalidität/Morbiditäts- und Katastrophenrisiko der Gesellschaft sind entsprechende Rückversicherungsverträge, wobei hohe Einzelrisiken mitversichert sind. Die Rückversicherungsverträge sind so gestaltet, dass der Rückversicherungsschutz über die gesamte Dauer der Bestandsabwicklung gilt. Zur Überwachung der dauerhaften Wirksamkeit des Rückversicherungsschutzes wird die Bonität der Rückversicherungspartner regelmäßig gemonitort.

Die Einschätzung des versicherungstechnischen Risikos hat sich im Laufe des Jahres 2020 lediglich dahingehend geändert, dass die weiter gesunkenen Zinsen aufgrund des Diskontierungseffektes das SCR einzelner versicherungstechnischer Risiken verändert haben. Ein möglicher Einfluss der Corona Krise auf die Versicherungstechnik lässt sich aus den bisherigen Erkenntnissen nicht ableiten. Dennoch sollten alle versicherungstechnischen Risiken bzgl. des weiteren Einflusses der Corona Krise beobachtet werden.

Risikokonzentration

Die auf dem Geschäftsgebiet der Gesellschaft bestehende geografische Konzentration der versicherten Risiken wird als unbedenklich erachtet – insbesondere vor dem Hintergrund des Diversifikationsgrades, der unterschiedlichen Leistungsmerkmale der angebotenen Produkte sowie des umfassenden Rückversicherungsschutzes.

Risikosensitivität

Die Gesellschaft verwendet Sensitivitätsprüfungen, Stresstests, Szenarien und reverse Stresstests als Teil des Risikomanagementkreislaufes, um die Widerstandsfähigkeit gegen verschiedene, negative Entwicklungen zu bewerten und zu analysieren. Basierend auf diesen Erkenntnissen werden Maßnahmen beschlossen, sofern die Ergebnisse nicht mit dem generellen Risikoappetit der Gesellschaft in Einklang stehen. Konkrete Maßnahmen wurden im Jahr 2020 mit der Weiterführung des Hedging der Zinsrisiken und einem engen Monitoring der Credit Spread Risiken durchgeführt. Die relevanten Risikotreiber sind bei der Entwicklung des Risikouniversums der Gesellschaft herausgearbeitet worden und werden konsistent zur Steuerung im ORSA und allen weiteren Anwendungsgebieten eingesetzt.

Bei Sensitivitätsprüfungen werden einzelne Risikofaktoren gestresst, bei kombinierten Stressen werden verschiedene Risikofaktoren gleichzeitig verändert.

Ergänzt werden diese Stresstests durch den aufsichtlich geforderten reverse Stresstest, der fiktive Situationen untersucht, welche eintreten müssten, um die Solvenzposition signifikant zu beeinflussen. Aus dieser Analyse zeigt sich die generelle Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft gegen negative Einflüsse, unabhängig von der Ursache der Veränderung.

Die Gesellschaft hat auf Basis umfangreicher Risikoanalysen die Bereiche identifiziert, in denen Stresse angewendet werden. Diese werden im Folgenden erläutert.

Underwriting Risk Stress Szenarien

Versicherungstechnische Risiken, insbesondere Sterblichkeits-, Storno- und Kostenrisiken, werden für Athora Deutschland als wesentlich angesehen, da sie die erwarteten Auszahlungen an die

Versicherungsnehmer beeinflussen und zu einem Anstieg der Verbindlichkeiten und folglich zu einer Verringerung der Eigenmittel führen.

Hierbei wird ein Anstieg der Sterblichkeit um 15 % bzw. eine Verringerung um 20 % betrachtet. Storno wird um 50 % erhöht bzw. verringert. Für Kosten wird ein 1 in 200 Jahres Anstieg unterstellt.

Die Stresse führen im negativen Fall zu einer Verringerung der Bedeckungsquote. Das SCR verändert sich in der Regel nur geringfügig, kann in adversen Fällen aber um bis zu 16 % steigen.

C.2 Marktrisiko

Risikoexposition

Die Kapitalanlagen des Unternehmens werden nach dem Prinzip der unternehmerischen Vorsicht angelegt. Im Anlagekatalog sind zulässige Anlageklassen und Anlagegrundsätze enthalten. Dadurch wird sichergestellt, dass die Marktrisiken aus der Anlagetätigkeit quantifizierbar und beherrschbar sind. Im Rahmen der Anlageplanung werden diese Vorgaben präzisiert. Dabei stellt die Gesellschaft insbesondere die dauerhafte Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung, die dauerhafte Bedeckung der Verpflichtungen sowie eine Mindestverzinsung entsprechend der Garantieverprechen sicher.

Zum 31. Dezember 2020 umfassen die Marktrisiken 72 % der vor der Diversifizierung und risikomindernden Wirkung der zukünftigen Überschüsse sowie risikomindernden Wirkung der latenten Steuern gemeldeten Basissolvenzkapitalanforderung. Die wesentlichen Marktrisiken, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, werden im Folgenden dargestellt.

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko entsteht, wenn sich die Marktwertänderungen aller zinsensitiven Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht ausgleichen. Für Lebensversicherungsgesellschaften besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Kapitalerträge zur Finanzierung zukünftiger Zinsgarantien nicht ausreichen. Die Gesellschaft hat Verpflichtungen mit langlaufenden Garantien, sodass sie grundsätzlich dem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist. Entsprechend der Risikophilosophie hat die Gesellschaft in ein umfangreiches Portfolio zur Absicherung gegen fallende Zinsen investiert, wobei sich die Gesellschaft nicht nur gegen die EIOPA-Zinskurve, sondern auch gegen die tatsächliche Swap-Kurve abgesichert hat. Insgesamt ist das Zinsänderungsrisiko aufgrund der Optimierung der Hedges deutlich gesunken.

Aktienrisiko

Die Gesellschaft ist dem Aktienrisiko durch Investitionen in alternative Anlagen ausgesetzt, die ein aktienähnliches Verhalten aufweisen. Durch die Umsetzung der letzten Stufen der Überführung der Immobilieninvestments in eine neue Struktur, ist das Risiko aus strategischen Beteiligungen im Geschäftsjahr 2020 planmäßig gestiegen. Im Gegenzug sinkt das Immobilienrisiko signifikant ab. Der finale Schritt der Umsetzung wird im Geschäftsjahr 2021 erfolgen. Daneben hat die Gesellschaft keine Investments in gelistete Aktien für eigene Rechnung, sodass das Aktienrisiko insgesamt von mittlerer Bedeutung ist.

Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko ist aufgrund der Umsetzung der letzten Stufen der Überführung der Immobilieninvestments in eine neue Struktur in 2020 signifikant gesunken. Insgesamt ist das Immobilienrisiko von untergeordneter Bedeutung.

Spreadrisiko

Die Gesellschaft geht das Spreadrisiko durch seine Bestände an nichtstaatlichen festverzinslichen Anlagen, einschließlich Unternehmensanleihen, Multi Credit und besicherten Darlehensverpflichtungen ein. Das Rentenportfolio der Gesellschaft wird im Wesentlichen von AAME verwaltet, einem weltweit führenden Unternehmen in der Beschaffung und Verwaltung von privaten Krediten. Der Appetit der Gesellschaft auf diese Risiken ist groß, da ihr Risiko-Ertrags-Profil als attraktiv angesehen wird und gut zu den langlaufenden, garantierten Lebensversicherungsverbindlichkeiten passen. Zudem konnten zu Beginn der Corona Krise, als sich Spreads signifikant ausweiteten, vorhandene Marktopportunitäten genutzt werden. Hierdurch hat sich die Ertragskraft des Portfolios weiter verbessert. Im Laufe des Jahres 2020 wurde das Spreadrisiko durch geeignete Derivate reduziert, es bleibt insgesamt auf einem höheren Niveau im Vergleich zum Vorjahr. Aufgrund der besonderen Bedeutung wird das Spreadrisiko intensiv überwacht und aktiv gesteuert. Im Jahr 2020 waren geringfügige Abschreibungen im Bereich Multi Credit aufgrund der Rezession im Zusammenhang mit der Corona Krise erforderlich, die im Rahmen der Erwartung für diese Assetklasse blieben.

Währungsrisiko

Der weit überwiegende Teil der Devisenanlagegeschäfte erfolgt in USD und teilweise in GBP. Diese Anlagen erfolgen in Spezialfonds, wobei das Währungsrisiko vollständig durch Devisenderivate abgesichert wird. Die Effektivität der Absicherung wird kontinuierlich überwacht, sodass die Gesellschaft keinem wesentlichen Währungsrisiko ausgesetzt ist.

Risikobewertung und -minderung

Die Gesellschaft bewertet, überwacht und steuert das Marktrisiko durch eine Reihe von Methoden:

- Zur Steuerung der Marktrisiken finden neben der laufenden Überwachung durch die Fachbereiche regelmäßige Gremien- und Vorstandssitzungen zu Kapitalanlagen statt, in der die Strategische Asset Allokation sowie Investitionen mit besonderem Risiko-Charakter oder Absicherungsmaßnahmen beschlossen werden.
- Durch umfangreiche Absicherungsmaßnahmen, deren Effektivität in Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten bis zu wöchentlich überprüft wird, wurden das Währungsrisiko vollständig sowie das ökonomische Zinsänderungsrisiko und das Spreadrisiko zum überwiegenden Teil gehedged. Die Wirksamkeit wird mittels eng definierter Limite überwacht.
- Anlagebeschränkungen, die die Risikobereitschaft der Gesellschaft widerspiegeln, sind im Investment Management Agreement mit den Asset Managern dokumentiert.
- Durch entsprechende Limitvorgaben wird sichergestellt, dass die Konzentrationsrisiken bei den Kapitalanlagen gesteuert werden. Diese Limite legen das maximale Exposure fest, dass die Gesellschaft in Abhängigkeit von der Bonität zu akzeptieren bereit ist.

- Im Rahmen der eigenen Risikobewertung, die durch interne sowie externe unabhängige Analysen unterstützt wird, ist ein Ampel- und Frühwarnsystem für die Renten-Bestände der Gesellschaft im Direktbestand implementiert.
- Für indirekte Bestände, gehalten in Luxemburger Investmentgesellschaften, erfolgt die Überwachung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und versicherungsspezifischen Anlagegrenzen seitens des Alternativen Investmentfonds Managers (AIFM), der wiederum der Kontrolle der luxemburgischen Aufsichtsbehörde unterliegt. Im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Geschäftsführerratsitzungen wird die Geschäftsführung u.a. über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Anlagegrenzen unterrichtet. Ergänzend hierzu testieren die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den offiziellen Rechenschaftsberichten die Prüfung und Kontrolle, dass die Investmentgesellschaften den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden.
- Die vierteljährliche Berichterstattung zeigt die Entwicklung der Marktrisiken, einschließlich einer vollständigen Zuordnung, die jede Abweichung von den Erwartungen für diese Risiken erklärt. Diese Berichterstattung wird – in Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten – durch häufigere Berichterstattung ergänzt.
- Eine vollständige vierteljährliche Bewertung des Risikos gegenüber den vorgegebenen Risikotoleranzen erfolgt durch das Risk Management Committee.
- Im ORSA werden die Risiken unter gestressten Bedingungen durch eine Reihe von Stresstests und Szenarioberechnungen bewertet.

Im Berichtszeitraum gab es daneben keine wesentlichen Änderungen in der Einschätzung der Marktrisiken der Gesellschaft.

Risikokonzentration

Die Kapitalanlagen der Gesellschaft weisen gemäß Prudent Person Principle ein ausreichendes Maß an Diversifikation auf, sowohl zwischen den Anlageklassen (Mischung) als auch innerhalb der Anlageklassen (Streuung über die Adressen), sodass eine übermäßige Anlagekonzentration vermieden wird. Durch die Mischung der Vermögensanlagen erfolgt ein Risikoausgleich zwischen den verschiedenen Anlagen. Zur Streuung werden risikoorientierte Limite aus der Bonität der jeweiligen Schuldner(gruppe) abgeleitet. Zur Begrenzung des Konzentrationsrisikos werden jene Emittenten besonders überwacht, die eine Konzentration von mindestens fünf Prozent oder ein Rating unterhalb Investment Grade aufweisen. Des Weiteren wird die Bonität aller Emittenten regelmäßig kontrolliert.

Risikokonzentrationen sind für die Gesellschaft lediglich im Rahmen der Überführung des bisherigen Immobilienportfolios in die Zielstruktur einer strategischen Beteiligung vorhanden. Nach Umsetzung des finalen Schritts in 2021 wird diese Risikokonzentration signifikant reduziert.

Risikosensitivitäten

Die Gesellschaft verwendet Sensitivitätsprüfungen, Stresstests, Szenarien und reverse Stresstests, als Teil des Risikomanagementkreislaufes, um die Widerstandsfähigkeit gegen verschiedene, negative Entwicklungen zu bewerten und zu analysieren. Dabei wurde das gesamte Instrumentarium zur Stresstest-Berechnung in 2020 weiterentwickelt. Basierend auf diesen Erkenntnissen werden Maßnahmen beschlossen, sofern die Ergebnisse nicht mit dem generellen Risikoappetit der Gesellschaft in Einklang stehen. Konkrete Maßnahmen wurden im Jahr 2020 mit dem Hedging der

Spreadrisiken beschlossen. Die relevanten Risikotreiber sind bei der Entwicklung des Risikouniversums der Gesellschaft herausgearbeitet worden und werden konsistent zur Steuerung im ORSA und allen weiteren Anwendungsgebieten eingesetzt.

Bei Sensitivitätsprüfungen werden einzelne Risikofaktoren gestresst, bei kombinierten Stressen werden verschiedene Risikofaktoren gleichzeitig verändert.

Ergänzt werden diese Stresstests durch den aufsichtlich geforderten reverse Stresstest, der fiktive Situationen untersucht, welche eintreten müssten, um die Solvenzposition signifikant zu beeinflussen. Aus dieser Analyse zeigt sich die generelle Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft gegen negative Einflüsse, unabhängig von der Ursache der Veränderung.

Die Gesellschaft führt Sensitivitätsanalysen ohne die Anwendung des Rückstellungstransitional als langfristig relevantes Maß durch.

Die Gesellschaft hat auf Basis umfangreicher Risikoanalysen die Bereiche identifiziert, in denen Stresse angewendet werden. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden erläutert.

Credit Spread Stress Szenarien

Wahrscheinlichkeitsbasierte Szenarien

Das Unternehmen hat das Credit-Spread-Risiko als einen relevanten Risikofaktor identifiziert. Zu diesem Zweck werden die Spread-Ausweitungen pro Anlageklasse unter Bezugnahme auf einen allgemeinen 1 in 10-, 1 in 40- und 1 in 200-Jahres-Spread-Ausweitungsschock definiert. Der durchschnittliche Schock nach breiten Anlageklassen in jedem dieser Szenarien ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Es ist zu beachten, dass diese Szenarien den Effekt der Diversifizierung zwischen den anlageklassenspezifischen Spread-Stressen beinhalten.

Es wird ein breites Spektrum von Spread-Ausweitungen abgedeckt, einschließlich kleiner Schocks für Staatsanleihen, mittlerer Schocks für Investment-Grade-Unternehmen und Finanztitel sowie sehr großer Schocks für Multi Credit Spreads.

Die Ergebnisse zeigen eine Verringerung der Bedeckungsquote aufgrund der Asset Allokation der Gesellschaft. Die Abweichungen im SCR sind kleiner als 5 %.

Credit Spread Stress Szenarien

Spezifische Markt Szenarien und kombinierte Szenarien

Im Bereich des kombinierten Marktstresses hat das Unternehmen vier relevante Szenarien entwickelt. Zudem werden kombinierte Stresse (Multi Risk) untersucht.

Core widening/Peripheral tightening

Dieses Szenario geht von einer Einengung der Credit Spreads im Bereich der Peripherie-Staatsanleihen und einer Ausweitung der Spreads für Core und Semi-Core Staatsanleihen aus. Dieses Szenario testet die Widerstandsfähigkeit gegenüber einer Verringerung der Vermögenswerte aufgrund von Core- und Semi-Core-Ausweitungen sowie einem Anstieg der Verbindlichkeiten als Ergebnis einer Volatilitätsanpassung (VA)-Reduzierung, die durch eine Reduzierung der Peripherie-Spreads (insbesondere Italien und Spanien, die erheblich zum VA-Gewicht beitragen) angetrieben wird.

Die Schocks sind so kalibriert, dass sie im Großen und Ganzen 1 in 10 Jahres-Szenarien für Spread-Ausweitungen / Einengungen der einzelnen Länder darstellen.

Die angewandten Spread-Änderungen führen zu einer Reduzierung der Volatilitätsanpassung um 2 Basispunkte.

Finanzkrise in 2008

Die Eurozone testet die Widerstandsfähigkeit gegenüber einem Ereignis, das mit der Situation an den Finanzmärkten nach dem Zusammenbruch von Lehman Brothers im Jahr 2008 vergleichbar ist, der eine "Kreditklemme" auslöste. Das Szenario ist vor allem durch einen sehr starken Anstieg der Spreads für Unternehmensanleihen und in geringerem Maße auch für Staatsanleihen gekennzeichnet.

Zu diesem Zweck wurden historische Spread-Bewegungen für die relevanten Indizes für Staats- und Unternehmensanleihen für das Jahr bis zum 30. November 2008 verwendet.

Die angewandten Spread-Veränderungen führen zu einer Erhöhung der Volatilitätsanpassung um 65 Basispunkte.

Eurozonen Krise 2011

Der Eurozonen-Stresstest testet die Widerstandsfähigkeit gegenüber einer Staatsschuldenkrise, die mit der Situation in Europa ab 2010 vergleichbar ist und die durch einen Anstieg der Spreads für Staatsanleihen (mit Ausnahme von Core Sovereigns aufgrund des Flight-to-Quality-Effekts) und Unternehmensanleihen gekennzeichnet ist.

Hierfür wurden historische Spread-Veränderungen für die relevanten Indizes für Staats- und Unternehmensanleihen für das Jahr bis zum 31. August 2011 verwendet.

Die angewandten Spread-Änderungen führen zu einer Erhöhung der Volatilitätsanpassung von 52 Basispunkten.

COVID Multiple Lockdowns

Das Core-Widening-Szenario testet die Widerstandsfähigkeit gegenüber einem sehr starken Anstieg der Credit Spreads für alle Asset-Klassen über alle Rating-Kategorien hinweg als Folge einer tiefen Rezession, die durch mehrere COVID-19-Lockdowns ausgelöst würde. Das kalibrierte Ereignis würde in etwa einem 1 in 500 Jahres-Szenario der Spreadausweitung entsprechen.

Die Spread-Veränderungen führen zu einem Anstieg der Volatilitätsanpassung um 173 Basispunkte.

Multi Risk Szenarien

Das Unternehmen hat außerdem drei Multi-Risiko-Stress-Szenarien definiert, die wiederum den Wahrscheinlichkeiten 1 in 10, 1 in 40 und 1 in 200 Jahren entsprechen. Hierbei findet wiederum eine Diversifikation zwischen den einzelnen Risikotreibern statt. Insbesondere werden Spread Stresse, Ausfall und Migrations Stresse, Zinsstresse, Aktien und Immobilien Stresse und Underwriting Stresse gleichzeitig durchgeführt.

Ergebnisse

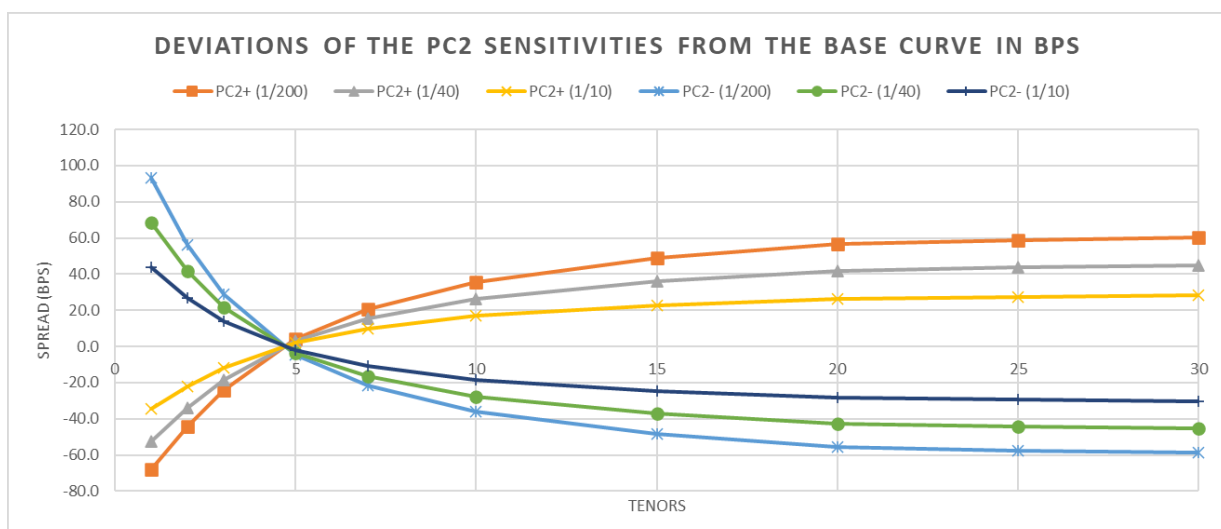
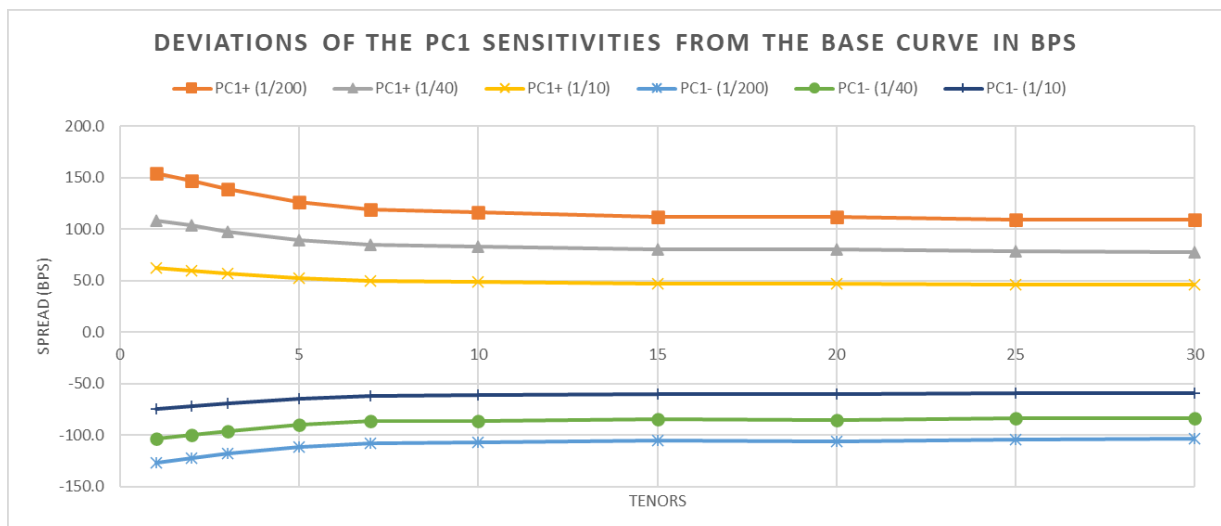
In den vorgestellten Sensitivitäten sinkt die Bedeckungsquote der Gesellschaft. Das SCR steigt je nach Szenario um bis zu 5 % an bzw. verringert sich um bis zu 20 %.

Zusätzliche Markt Risiko Szenarien

Principal Component Interest Scenarios

Da Zinsänderungen einen erheblichen Einfluss auf Lebensversicherer haben, wird die Widerstandsfähigkeit gegenüber Zinsänderungen sehr intensiv untersucht. Zu diesem Zweck wurde ein auf der Hauptkomponentenanalyse basierendes Rahmenwerk entwickelt, das verschiedene Stützpunkte der Zinskurve anhand von Eintrittswahrscheinlichkeiten verändert. Die Wahrscheinlichkeiten entsprechen jeweils einem 1 in-10, 1 in 40 und einem 1 in 200 Jahres-Ereignis. Es werden sowohl Niveau- (erste Hauptkomponente oder PC1) als auch Steigungsbewegungen (zweite Hauptkomponente oder PC2) in der Spot-Rate-Kurve untersucht. Dies ermöglicht umfangreiche Analysen der Auswirkungen der verschiedenen Zinsszenarien, wobei die Auswirkungen für die Ereignisse 1 in 10 Jahren und 1 in 200 Jahren aufgezeigt werden.

Zum besseren Verständnis der Auswirkungen von PC1 (Niveau) und PC2 (Steigung) auf die Zinskurve werden die Abweichungen der PC1- und PC2-Sensitivitäten von der Basiskurve ohne Volatilitätsanpassung im Folgenden grafisch dargestellt:



Parallel Interest Scenarios

Zusätzlich zu den Principal Component Sensitivitäten werden auch parallele Zinskurvenbewegungen untersucht. Hierbei wird ein Schock von 25 und 100 Basispunkte jeweils als Zinsanstieg und Zinsverringerung betrachtet.

Ergebnisse

Hier wird ein weiter Bereich von Zinsstressen abgedeckt, der sowohl zu einer Verringerung als auch zu einer Erhöhung der Bedeckungsquote führt. Die SCR Veränderungen bewegen sich im Bereich von -30 % bis +30 %.

Default & Migration Szenarien

Das Risiko eines Ausfalls und/oder einer Ratingmigration in Bezug auf kreditrisikobehaftete Vermögenswerte ist auch für Athora Deutschland wesentlich. Ausfall- und Migrationsszenarien werden durch Kalibrierung von 1 in 10, 1 in 40 und 1 in 200 Jahres Ausfall- und Migrationsverlustszenarien mithilfe eines Simulationsmodells definiert. Es ist zu beachten, dass diese Szenarien eine Diversifizierung zwischen den Anlageklassen beinhalten.

Die Ausfall- und Migrationsstresse führen zu einer Verringerung der Bedeckungsquote. Das SCR erhöht sich um bis zu 5 %.

C.3 Kreditrisiko

Risikoexposition

Zum 31. Dezember 2020 umfasste das Ausfallrisiko der Gegenpartei 6 % der vor der Diversifizierung und risikomindernden Wirkung der zukünftigen Überschüsse sowie risikomindernden Wirkung der latenten Steuern gemeldeten Basissolvenzkapitalanforderung. Zudem wird an dieser Stelle auf das Spreadrisiko als Teil des Marktrisikos verwiesen.

Die Gesellschaft ist in Bezug auf ihre Anlage in festverzinsliche Vermögenswerte und Bareinlagen einem Kreditrisiko ausgesetzt. Darüber hinaus ist sie in Bezug auf Rückversicherungsverträge, Hypothekenverträgen sowie aus Ansprüchen aus Derivaten dem Kontrahentenausfallrisiko ausgesetzt.

Risikobewertung und -minderung

Die Gesellschaft bewertet, überwacht und steuert das Kreditrisiko durch eine Reihe von Maßnahmen:

- Durch entsprechende Limitvorgaben wird sichergestellt, dass die Konzentrationsrisiken bei den Kapitalanlagen gesteuert werden. Diese Limite legen das maximale Exposure fest, das die Gesellschaft in Abhängigkeit von der Bonität zu akzeptieren bereit ist.
- Für Bareinlagen werden Banken mit gutem bis sehr gutem Rating ausgewählt sowie eine Mischung über verschiedene Banken genutzt.
- Die Gesellschaft nutzt Rückversicherer mit einem guten bis sehr guten Rating, sofern dieses möglich ist. Im Rahmen der konzerninternen Rückversicherung werden die Ansprüche der Gesellschaft durch ein abgetretenes Wertpapierdepot in ausreichender Höhe besichert.
- Bei Ansprüchen aus Derivaten stellt die Gesellschaft sicher, dass jederzeit ein Collateral in ausreichender Höhe vorhanden ist.

Die Beurteilung des Adressenausfallrisikos hat sich aufgrund der dargelegten Maßnahmen im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert, obwohl insbesondere die Derivate-Positionen erheblich ausgebaut wurden.

Risikokonzentration

Der konzerninterne Rückversicherungsvertrag sowie die Forderungen aus Derivaten stellen die bedeutendsten Kontrahentenrisiken der Gesellschaft dar.

Risikosensitivität

Forderungsausfälle gegenüber Rückversicherern sind aufgrund der bestehenden Erfahrungen nicht zu erwarten. Die Athora Lebensversicherung AG arbeitet insbesondere mit den weltgrößten und bonitätsstärksten Partnern in diesem Bereich zusammen. Sie verfügen über folgende Ratings von Standard & Poor's (bzw. Fitch (Athora Life Re Ltd.):

Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG	AA-
Scor SE	AA-
General Reinsurance AG	AA+
Swiss Reinsurance Co. Ltd.	AA-
Athora Life Re Ltd.	BBB+

Zum Bilanzstichtag bestehen in Höhe von 10.652.567 € (Vorjahr: 7.044.905 €) Forderungen gegenüber Rückversicherern.

C.4 Liquiditätsrisiko

Risikoexposition

Das Liquiditätsrisiko ist für jeden Lebensversicherer immanent und wird von der Gesellschaft aktiv gesteuert, sodass es zu keinem Kapitalbedarf führt. Insgesamt hat die Gesellschaft eine geringe Toleranz für das Liquiditätsrisiko und betreibt daher strenge Limite in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die in liquiden Mitteln gehalten werden müssen.

Risikobewertung und -minderung

Die Gesellschaft bewertet, überwacht und steuert das Liquiditätsrisiko aktiv:

- Die Gesellschaft kann aufgrund der Struktur eines Bestandsversicherers die Abläufe der Versicherungsleistungen sehr gut prognostizieren. Mögliche Schwankungen in der Versicherungstechnik werden durch den umfassenden Rückversicherungsschutz nahezu vollständig reduziert. In Summe ist daher der passivseitige Cash Flow sehr gut prognostizierbar.
- Durch die Weiterentwicklung der Liquiditätsplanung, des Liquiditätsreportings sowie Liquiditätsstresse ist das Liquiditätsrisiko für die Gesellschaft von untergeordneter Bedeutung.
- Durch geeignete Szenarien wird regelmäßig bewertet, dass der gesamte Liquiditätsbedarf auch unter Extremszenarien gedeckt ist.

Risikokonzentration

Es existiert keine Risikokonzentration im Zusammenhang mit der Liquidität der Gesellschaft.

Risikosensitivität

Die Gesellschaft hält jederzeit ausreichende liquide Mittel vor, was durch geeignete Stresstests regelmäßig überprüft wird. Aufgrund der vorhandenen Rückversicherungslösung für die Versicherungstechnik ist die Volatilität der passivseitigen Cash Flows sehr niedrig, sodass nur aktivseitige Stresse berücksichtigt werden. Die Stresstests wurden jederzeit erfüllt.

C.5 Operationelles Risiko

Risikoexposition

Operationelle Risiken sind ein unvermeidlicher Bestandteil der täglichen Geschäftstätigkeit. Sie sind eine direkte Folge des Geschäftsbetriebs und können nicht diversifiziert oder vollständig abgeschwächt werden. Die Gesellschaft hat die Kategorien von Ereignissen für operationelle Risiken gemäß Risikouniversum identifiziert.

Risikobewertung und -minderung

Die Gesellschaft steuert und überwacht aktiv ihr operationelles Risiko, und der Vorstand hat keine Toleranz für Maßnahmen oder das Fehlen von Maßnahmen, die zu wesentlichen negativen Risikoereignissen führen könnten. Die Gesellschaft misst den operationellen Risiken eine mittlere Bedeutung bei und strebt die Risikominimierung über verschiedene Maßnahmen an. So werden die operativen Abläufe durch umfassende Kontrollen in den jeweiligen Abteilungen unterlegt (IKS); zudem wird über verschiedene interne Gremien der Austausch zwischen den Fachabteilungen gestärkt, wodurch eine offene und transparente Unternehmenskultur gefördert wird, die dazu beiträgt, operationelle sowie Compliance- und Rechtsrisiken frühzeitig zu erkennen und bei Eintreten von solchen Risiken diese sofort adressieren zu können. Die Gesellschaft wirkt Spitzen in der Belastung mit der Unterstützung externer Berater entgegen, um unter anderem auch von deren Branchen-Expertise zu profitieren und somit Risiken zu minimieren.

Alle identifizierbaren operationellen Risiken der Gesellschaft werden erfasst und regelmäßig hinsichtlich ihrer Entwicklung von den Risikoverantwortlichen aktualisiert. Notwendige Maßnahmen zur Reduzierung werden dokumentiert und überwacht.

IT-Risk

Die Gesellschaft misst der IT-Sicherheit eine große und wachsende Bedeutung zu. Demzufolge wurde in 2020 zusammen mit der internationalen Athora Gruppe das IT-Risikomanagement weiter ausgebaut, um auch möglichen Cybergefahren frühzeitig zu begegnen. Durch die kontinuierliche Verbesserung und Modernisierung des Client-Management-Systems wird die IT den wachsenden Anforderungen gerecht. Auf Basis einer umfangreichen Analyse hat die Gesellschaft die Absicht, geeignete Teile der IT Infrastruktur auszugliedern, was der BaFin frühzeitig angezeigt wurde. Die jährlichen Reviews und die fortlaufende Überarbeitung der IT-Dokumentation (Notfallpläne, Notfallhandbuch der IT-Sicherheitsrichtlinien) erfolgen unter Risikogesichtspunkten. So konnte die IT in 2020 die besondere Herausforderung bewältigen, nahezu alle Mitarbeiter ins Home Office zu

bringen, ohne dass es zu relevanten Einschränkungen gekommen ist. Die neu erkannten oder sich verändernden Risiken werden kontinuierlich in die gesamte Dokumentation eingearbeitet. Durch kontinuierliche Fortbildung der Mitarbeiter erfolgt eine Weiterentwicklung der gesamten IT-Architektur und der IT-Prozesse. Externe Reviews erweitern die kontinuierliche Entwicklung.

Operational Change Risk

Die Anzahl des operativen Change Requests / Projekte ist weiterhin hoch und wurde durch das Arbeiten aus dem Home Office weiter erschwert. Dies stellt ein Risiko für die Projekte selbst und für die Business as usual Prozesse dar. Durch konsequente Führung und striktes Management konnten alle wesentlichen Projekte in 2020 erfolgreich beendet werden und daneben weitere, ungeplante Maßnahmen erfolgreich beendet werden. Das Management ist sich des Risikos bewusst und steuert alle Projekte eng.

Legal Risk

Die Gesellschaft beobachtet das Rechtsrisiko, die Abhängigkeit von Outsourcing-Partnern und mögliche Business Continuity Management-Fälle aktiv. Durch frühzeitiges und konsequentes Handeln des gesamten Krisenstabes, der zu Beginn der Corona Krise mehrfach pro Woche tagte, konnten Schäden von der Gesellschaft und den Mitarbeitern abgewendet werden. Zudem wurden für die erforderliche Arbeit im Büro sämtlich Schutzmaßnahmen umgesetzt, die gruppenweit beschlossen wurden. Dabei war die Gesellschaft jederzeit vorsichtiger als dieses die jeweiligen Anforderungen vorsahen. Dementsprechend hat die überragende Mehrzahl der Mitarbeiter seit Anfang März 2020 im Home Office gearbeitet. Eine Rückkehr in die Büroräume ist weiterhin nicht vorgesehen. Insgesamt hat damit die weltweite Pandemie wenige Einflüsse auf die Qualität und Effektivität der Prozesse der Gesellschaft.

Es sind keine Prozesse mit einem nachhaltigen Risiko gegen die Gesellschaft anhängig. Weder gravierende Haftungsrisiken noch Risiken aus vertraglichen Vereinbarungen sind bekannt.

Durch das Urteil des EuGH vom 19. Dezember 2013 und das anschließende Urteils des BGH vom 7. Mai 2014 bezüglich der Widerrufsfrist des § 5a VVG a.F. könnten mögliche Ansprüche der Kunden gegenüber allen deutschen Lebensversicherungsunternehmen entstehen. Nach derzeitigem Stand ist das Klage- und Beschwerdeaufkommen aufgrund dieses Urteils sehr gering. Für bestehende Klagefälle hat die Gesellschaft eine dem Risiko angemessene Rückstellung gebildet.

Für den Umgang mit Betriebsstörungen existieren dokumentierte und getestete Maßnahmen in den Fachbereichen, um negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb zu minimieren. Die Verantwortung für die Steuerung dieser Maßnahmen liegt in den Fachabteilungen. Beim Eintritt eines Katastrophenfalls übernimmt der Krisenstab die Steuerung der übergeordneten Maßnahmen und koordiniert das Zusammenspiel der Fachbereichsnotfallpläne.

Das operationelle Risiko ist breit gestreut und nicht auf eine dieser Kategorien konzentriert.

Risikokonzentration

Die Gesellschaft hat im Risk Universe verschiedene Kategorien von Ereignissen für das operationelle Risiko identifiziert. Das operationelle Risiko ist breit gestreut und nicht stark auf eine dieser Kategorien konzentriert.

Risikosensitivität

Da das Ergebnis der Berichterstattung über operationelle Risiken weitgehend qualitativ ist, sind Sensitivitätsprüfungen aktuell noch nicht implementiert.

Der Kapitalbedarf für operationelle Risiken berechnet den 1 in 200 Jahren-Betrag und umfasst ein ganzes Spektrum von relevanten Szenarien. Dieser fungiert als Sensitivitätstest, der vom Management bewertet und analysiert wird und gegebenenfalls zu Managementmaßnahmen führt.

C.6 Sonstige materielle Risiken

Compliance Risiko

Da in Folge des Geschäftsmodells Bestandsversicherung das Neugeschäft eingestellt wurde, ist das Compliance-Risiko der Gesellschaft grundsätzlich niedrig. Zudem ist durch Einbindung in Netzwerke wie beispielsweise dem Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Anwaltskanzleien und die unabhängige Prüfung durch die Revision sichergestellt, dass rechtliche und regulatorische Änderungen frühzeitig in Verfahren und Prozesse integriert werden.

Reputationsrisiko

Im Hinblick auf das Geschäftsmodell besteht das Risiko eines möglichen Imageschadens auch gegenüber Geschäftspartnern und kann sich in der Nicht-Genehmigung von Übernahmen materialisieren. Die Gesellschaft stuft das Risiko eines Reputationsschadens grundsätzlich als potentiell hoch ein, wobei die ergriffenen Maßnahmen und die Öffentlichkeitsarbeit zum Geschäftsmodell eines Bestandsversicherers sich sehr positiv auswirken. Im Hinblick auf die Öffentlichkeit liegt der Fokus weiter auf einer anhaltend hohen Service-Qualität für die Versicherungskunden, was sich in einer niedrigen Beschwerdequote und in einer attraktiven Überschussbeteiligung ausdrückt.

Strategisches Risiko

Verfehlung der Unternehmensstrategie

Die Gesellschaft ist Teil der Athora Deutschland GmbH & Co. KG, die das Geschäftsmodell eines Bestandsversicherers verfolgt und anstrebt, weitere Lebensversicherungsbestände zu erwerben und zu verwalten. Das Risiko der Verfehlung der Unternehmensstrategie besteht darin, dass keine Akquise oder nur ein geringes Akquise-Volumen realisiert wird und andererseits, dass durch Fehler oder Vernachlässigungen im Due Diligence Prozess ein zu hoher Kaufpreis gezahlt wird.

Sofern keine ausreichenden Akquisen getätigt werden, so besteht für die Gesellschaft ein erhöhtes Kostenrisiko, welches jedoch durch die Kostengarantie gedeckt ist. Diesem Risiko begegnet die Gruppe durch ein neues strategisches Projekt durch nachhaltige Variabilisierung der Kosten. Für die Athora Deutschland GmbH & Co. KG besteht das Risiko einer unzureichenden Akquise, was durch aktives Marketing reduziert wird. Neben diesem Akquise-Risiko besteht das Integrationsrisiko, welches sich in einer zu langsamen oder zu kostspieligen Integration einer neuen Gesellschaft äußern könnte.

Talent Risk

Um das Talentrisko im Rahmen des laufenden Change Prozesses zu reduzieren, hat sich das Top-Management auf einen Plan zur Mitarbeiterbindung und Mitarbeiterförderung in der gesamten Organisation geeinigt. Damit soll das Talentrisko auf die Höhe der Risikobereitschaft reduziert werden,

um sicherzustellen, dass die Gesellschaft keine Schlüsselpersonen verliert. Das Talentrisiko wird regelmäßig neu bewertet.

C.7 Sonstige Informationen

Im Rahmen des regelmäßigen Risk Assessments werden über die Beobachtung von Trends und Signalen auch mögliche Emerging Risks in den Fokus gerückt, welche aktiv identifiziert werden. Wesentliche Risiken werden in den Steuerungsprozess integriert.

Es sind keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil der Gesellschaft zu nennen.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

In diesem Abschnitt werden die für die Bewertung der Aktiva und Passiva unter Solvency II von der Gesellschaft verwendeten Rechnungslegungsgrundsätze und Bewertungstechniken beschrieben. Dies schließt ebenfalls die Unterschiede zwischen Solvency II Bewertungsgrundsätzen und den im Jahresabschluss nach HGB angewandten Grundsätzen mit ein.

D.1 Vermögenswerte

Die nachstehende Tabelle zeigt die Vermögenswerte gemäß Solvency II und HGB jeweils zum 31. Dezember 2020 sowie zum 31. Dezember 2019:

Vermögenswerte (in Tausend EUR)	Solvency II		Handelsrechtlicher Wert	
	2020	2019	2020	2019
Gesamt	5.532.781	5.365.161	4.696.207	4.776.117
Latente Steueransprüche	151.375	62.616	0	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	19	29	0	0
Anlagen (außer für index- und fondsgebundene Verträge)	4.329.398	4.241.227	3.678.785	3.743.234
Aktien - börsengehandelt	0	0	0	0
Aktien - nicht börsengehandelt	6.659	13.355	6.116	11.412
Anleihen	810.119	1.419.622	673.686	1.155.609
Staatsanleihen	387.446	1.098.270	280.409	861.960
Unternehmensanleihen	422.673	321.352	393.277	293.649
Organismen für gemeinsame Anlagen	3.512.619	2.808.250	2.998.983	2.576.213
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	449.728	444.253	449.728	444.253
Darlehen und Hypotheken	183.534	126.836	183.755	127.953
Policendarlehen	4.366	5.074	2.741	3.328
Darlehen und Hypotheken für Privatkunden und Sonstige	179.167	121.763	181.014	124.625
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	330.268	310.561	297.909	283.485
Kranken nach Art der Leben	0	0	0	0
Leben	330.268	310.561	297.909	283.485
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	4.656	5.513	5.075	6.005
Forderungen gegenüber Rückversicherern	0	0	0	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	26.303	118.697	23.454	115.759
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	38.678	34.865	38.678	34.865
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	18.822	20.563	18.822	20.563

Während des Berichtszeitraums hat die Gesellschaft keine wesentlichen Änderungen an den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen für Vermögenswerte oder an den verwendeten Schätzverfahren vorgenommen.

Latente Steueransprüche

Solvency II: Die latenten Steueransprüche und -schulden werden auf der Basis von Bewertungsunterschieden nach dem gemäß Art. 15 DVO (EU) 2015/35 anzuwendenden „temporary concept“ des IAS 12 ermittelt (d.h. auf der Grundlage von temporären Differenzen zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß Solvabilitätsübersicht und Steuerbilanz). Die Ermittlung der Bewertungsunterschiede erfolgt unter Beachtung der Auslegungsentscheidung der BaFin vom 22. Februar 2016 „Latenten Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II“. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt mit den Steuersätzen, die bei der Realisierung der temporären Differenzen voraussichtlich gültig sein werden. Dabei wurde zum Bilanzstichtag ein kombinierter Ertragssteuersatz von 31,72 % (Vorjahr: 31,72 %) angewendet. Latente Steueransprüche auf temporäre Differenzen wurden nur insoweit gebildet, wie diese durch entsprechende latente Steuerschulden gedeckt sind (Kongruenz) oder voraussichtlich durch künftige verrechenbare steuerliche Gewinne genutzt werden können. Entsprechend Leitlinie 9 der EIOPA-BoS-15/113 DE erfolgt keine Diskontierung der latenten Steueransprüche. In der Solvabilitätsübersicht werden latente Steueransprüche und -schulden unsaldiert ausgewiesen. Eine Saldierung latenter Steuern nach Art. 15 DVO (EU) 2015/35 in Verbindung mit IAS 12.74 ist nur dann vorzunehmen, wenn diese die gleiche Steuerart und insbesondere die gleiche Fälligkeit aufweisen sowie gegenüber der gleichen Fiskalbehörde bestehen und das Unternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung hat. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Aufrechnungslage im Sinne von § 226 Abs. 1 AO in Verbindung mit § 387 BGB erst zukünftig nach Erklärung der Aufrechnung gemäß § 388 BGB eintritt und sie somit zum Stichtag formal kein einklagbares Recht zur Aufrechnung von latenten Steueransprüchen und Steuerschulden hat (formale Betrachtungsweise). Der Unterschied zwischen ökonomischen und handelsrechtlichen Wert ergibt sich demnach aus dem Ansatz der werthaltigen latenten Steueransprüche unter Solvency II gegenüber dem Ansatz von 0 Mio. € gemäß Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 HGB.

HGB: Aufgrund des Wahlrechts gemäß § 274 Abs. 1 HGB wird auf den Ansatz aktiver latenter Steuern im Einzelabschluss verzichtet.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 151.375 T€. In der Handelsbilanz werden weder aktive noch passive latente Steuern angesetzt. Die aktiven latenten Steuern nach Solvency II basieren im Wesentlichen auf Bewertungsunterschieden für die Versicherungstechnischen Rückstellungen (141.113 T€) sowie den Pensionsrückstellungen (7.329 T€).

Werthaltigkeit der latenten Steuern: Die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern ergibt sich zum 31. Dezember 2020 aus der Mehrjahres-Planungsrechnung. Laut dieser Planungsrechnung werden in der Zukunft ausreichend positive Ergebnisse erzielt, so dass sämtliche aktiven latenten Steueransprüche genutzt werden können.

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Solvency II: Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf werden analog zum Neubewertungsmodell nach IAS 16 bewertet. Bei den aufgeführten Sachanlagen handelt es sich um Vermögensgegenstände nach IFRS 16. Als Leasingnehmer wurde ein „Vermögenswert aus einem Nutzungsrecht“ sowie eine Leasingverbindlichkeit im Zeitpunkt des Beginns des Leasingverhältnisses erfasst und über die Laufzeit abgeschrieben.

HGB: Die Sachanlagen und Vorräte werden zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen. Für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Vorsteuer mehr als € 150 und bis zu € 1.000 betragen, wird analog zu § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet. Dieser wird über fünf Jahre linear gewinnmindernd aufgelöst. Die Athora Lebensversicherung AG hatte 2019 keine Sachanlagen gemäß HGB Definition.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 19 T€.

Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)

Aktien – nicht börsengehandelt

Solvency II: Als Aktien (nicht börsengehandelt) werden nicht börsengehandelte Aktien, Beteiligungen sowie Publikums- und Investmentfonds, bei denen die Gesellschaft weniger als 20 % der Anteile hält, klassifiziert. Für hier ausgewiesene Beteiligungen erfolgt die Zeitwertermittlung durch externe Kursinformationen bzw. durch NAV Mitteilungen (die dann u.a. auf Ertragswertverfahren bzw. DCF Verfahren basieren und von Gutachtern und/oder WP-Gesellschaften in Geschäftsberichten testiert sind). Dies entspricht der Stufe 3 der Bewertungshierarchie gemäß Ausführungen unter Artikel 10 Satz 3 ff. und im Wesentlichen nach 7b) DVO (EU) 2015/35. Die Gesellschaft bewertet die jeweilige nicht börsengehandelte Aktie (Protector, Beteiligung, etc.) jeweils anhand des letzten übermittelten Wertes der entsprechenden Anteilsscheine (Protector Wertgutachten, Geschäftsbericht der Beteiligungen / Wertgutachten, etc.).

HGB: Die Bewertung erfolgt teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Aktienbestand und einen Teil der Investmentanteile und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Gesellschaft hat bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit das vom VFA des IDW empfohlene 20 % Kriterium angewendet. Demzufolge liegt eine dauerhafte Wertminderung immer dann vor, wenn der Zeitwert eines Wertpapiers in den dem Bilanzstichtag voran gegangenen sechs Monaten permanent um mehr als 20 % unter dem Buchwert liegt.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 544 T€ und resultiert aus den derzeit höher liegenden Marktwerten im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

Staatsanleihen

Solvency II: Der Ansatz von notierten Staatsanleihen erfolgt zum „dirty value“ (Marktwert zuzüglich der zum Stichtag aufgelaufenen Stückzinsen). Die Bewertungskurse werden per Schnittstellen Übermittlung durch einen Dienstleister an das Bestandsverwaltungssystem geliefert. Dort wird mit dem Bestand an gehaltenen Anteilen der Wertpapiere und dem Bewertungskurs der Marktwert berechnet. Der Marktwert pro Papier zuzüglich der ermittelten abgegrenzten Zinsen ergibt den Zeitwert der Position. Dies entspricht der Stufe 1 der Fair Value Bewertungshierarchie. Bei nicht notierten Staatsanleihen approximiert die Gesellschaft den Zeitwert anhand eines umfassenden Korbs von vergleichbaren, notierten Anleihen (entsprechend dem Rating, der Laufzeit, der Verzinsung, des

Landes/Region, etc. des jeweiligen Emittenten). Dieses Vorgehen entspricht der Stufe 2 der Bewertungshierarchie. Die Inputfaktoren auf Stufe 2 sind andere als die auf Stufe 1 genannten direkten Marktpreisnotierungen, daher werden für die Bewertung des Vermögenswertes entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachtende Vergleichswerte verwendet (analog den Ausführungen von IFRS 13.81).

HGB: Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Auflösung der Agien von über dem Nennwert bzw. Zuführung der Disagien von unter dem Nennwert erworbenen Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgt linear über die verbleibende Restlaufzeit. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den Zugang des Berichtsjahres von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Gesellschaft hat bei der Beurteilung einer dauerhaften Wertminderung Bonitätsprüfungen der Emittenten sowie die Entwicklungen von Ratings herangezogen. Für Schuldscheinforderungen wird das Wahlrecht nach § 341c Abs. 3 HGB ausgeübt und die Bewertung erfolgt mit den Anschaffungskosten zuzüglich bzw. abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Namensschuldverschreibungen werden gemäß § 341c Abs. 1 HGB mit dem Nennwert abzüglich Tilgungen bewertet. Agiobeträge werden aktiv abgegrenzt und linear auf die Laufzeit verteilt.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 107.037 T€. Durch die Niedrigzinsphase liegen die Marktwerte über den fortgeführten Anschaffungskosten und da gemäß Solvency II entgegen der HGB Bilanzierung der Zeitwert bilanziert wird, entsteht die Differenz in der Bewertung.

Unternehmensanleihen

Solvency II: Der Ansatz von notierten Unternehmensanleihen erfolgt zum „dirty value“ (Marktwert zuzüglich der zum Stichtag aufgelaufenen Stückzinsen). Die Bewertungskurse werden per Schnittstellen-Übermittlung durch einen Dienstleister an das Bestandsverwaltungssystem geliefert. Dort wird mit dem Bestand an gehaltenen Anteilen der Wertpapiere und dem Bewertungskurs der Marktwert berechnet. Der Marktwert pro Papier zuzüglich der ermittelten abgegrenzten Zinsen ergibt den Zeitwert der Position. Dies entspricht der Stufe 1 der Fair Value Bewertungshierarchie. Bei nicht notierten Anleihen approximiert die Gesellschaft den Zeitwert anhand eines umfassenden Korbs von vergleichbaren, notierten Anleihen (entsprechend dem Rating, der Laufzeit, der Verzinsung, der Branche, des Landes/Region, etc. des jeweiligen Emittenten). Dieses Vorgehen entspricht der Stufe 2 der Bewertungshierarchie. Die Inputfaktoren auf Stufe 2 sind andere als die auf Stufe 1 genannten direkten Marktpreisnotierungen, daher werden für die Bewertung des Vermögenswertes entweder unmittelbar oder mittelbar zu beobachtende Vergleichswerte verwendet (analog den Ausführungen von IFRS 13.81).

HGB: Die Bewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Auflösung der Agien von über dem Nennwert bzw. Zuführung der Disagien von unter dem Nennwert erworbenen

Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgt linear über die verbleibende Restlaufzeit. Die Gesellschaft hat weitestgehend von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den Zugang des Berichtsjahres von Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Gesellschaft hat bei der Beurteilung einer dauerhaften Wertminderung Bonitätsprüfungen der Emittenten sowie die Entwicklungen von Ratings herangezogen. Für Schuldscheinforderungen wird das Wahlrecht nach § 341c Abs. 3 HGB ausgeübt und die Bewertung erfolgt mit den Anschaffungskosten zuzüglich bzw. abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Namensschuldverschreibungen werden gemäß § 341c Abs. 1 HGB mit dem Nennwert abzüglich Tilgungen bewertet. Agiobeträge werden aktiv abgegrenzt und linear auf die Laufzeit verteilt.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 29.396 T€. Durch die anhaltende Niedrigzinsphase liegen die Marktwerte über den fortgeführten Anschaffungskosten und da gemäß Solvency II entgegen der HGB Bilanzierung der Zeitwert bilanziert wird, entsteht die Differenz in der Bewertung.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Solvency II: In der Position Organismen für gemeinsame Anlagen erfolgt derzeit der Ansatz von verschiedenen Investmentfonds. Der Marktwert dieser Fonds wird ermittelt als Anteil am Net Asset Value des Fonds, der sich wiederum aus den Marktwerten der Vermögensgegenstände und Schulden des Fonds ergibt. Dies entspricht der Stufe 3 der Fair Value Bewertungshierarchie. Die Informationen werden vom Fondsverwalter übermittelt.

HGB: Die Bewertung erfolgt teilweise nach dem strengen Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 4 HGB und teilweise nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 341b Abs. 2 i.V.m. § 253 Abs. 3 HGB. Die Gesellschaft hat von dem Wahlrecht des § 341b Abs. 2 HGB, Wertpapiere wie Anlagevermögen zu bewerten, Gebrauch gemacht und den gesamten Aktienbestand und einen Teil der Investmentanteile und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Gesellschaft hat bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit das vom VFA des IDW empfohlene 20 % Kriterium angewendet. Demzufolge liegt eine dauerhafte Wertminderung immer dann vor, wenn der Zeitwert eines Wertpapiers in den dem Bilanzstichtag voran gegangenen sechs Monaten permanent um mehr als 20 % unter dem Buchwert liegt oder von einem Ausfall ausgegangen wird.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 513.636 T€ und resultiert im Wesentlichen aus den zinsinduzierten höheren Marktwerten der Spezialfonds Athora Lux Invest Duration Fund in Höhe von 362.180 T€ und höheren Immobilienwerten von 93.506 T€ innerhalb des Athora Real Estate (Lux) Immobilienfonds im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Solvency II: Die Vermögenswerte, die für index- und fondsgebundene Verträge gehalten werden, werden zu Marktwerten bilanziert.

HGB: Die Kapitalanlagen des Anlagestocks der FLV sind mit den Zeitwerten (Rücknahmepreise der Investmentanteile am Bewertungsstichtag) bewertet.

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Solvency II: Da für Policendarlehen naturgemäß kein Markt besteht, an dem Preise beobachtbar wären, wurde der Marktwert modellhaft gerechnet (Level 3 Fair Value Hierarchie). Dazu wurde der Gesamtbestand der Policendarlehen im Portfolio anhand der mittleren Restlaufzeit linear ausgerollt. Für die Verzinsung wurde die aktuelle Durchschnittsverzinsung des Gesamtbestandes der Policendarlehen unterstellt. Die sich so ergebenden Cash-Flows wurden mit der EIOPA Kurve für den risikolosen Zins diskontiert. Eine Diskontierung hat grundsätzlich mit einer risiko- und laufzeitadäquaten Zinsstrukturkurve zu erfolgen, die sich aus einer risikolosen Zinsstrukturkurve und einem instrumentenspezifischen Spreadaufschlag zusammensetzt. Da die Ableitung der verwendeten „risikolosen Zinsstrukturkurve von EIOPA ohne VA“ genauso erfolgt, wie jede andere risikolose Zinskurve abgeleitet würde, ist die Verwendung der genannten EIOPA Kurve als angemessen bewertet. Da die jeweiligen Policendarlehen mit der Deckungsrückstellung bei der Gesellschaft besichert sind, wird die bedingte Ausfallwahrscheinlichkeit als Risikokomponente als nicht existent angesehen. Das Tool zur Berechnung des Marktwertes der Policendarlehen hat die optionale Funktionalität der Berücksichtigung eines Spreadaufschlags, dieser wird jedoch aufgrund des Hintergrunds der Natur der Policendarlehen mit dem Wert null angewandt. Die Wertermittlung erfolgt vor Steuern.

HGB: Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 1.625 T€ und resultiert aus den höheren Marktwerten der diskontierten Cashflows im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

Darlehen und Hypotheken für Privatkunden

Solvency II: Hypotheken werden unter Solvency II zum Marktwert ausgewiesen. Dieser Bewertungsansatz wird in einem externen Gutachten für IFRS Fair Value Absichten durchgeführt und dieser Wert wird nach Plausibilisierung durch die Fachabteilung übernommen. Hierbei wird das Portfolio anhand der DCF mit dem aktuell gültigen Zinssatz gemäß der Laufzeit sowie einem individuellen Spread für das Portfolio berechnet inkl. entsprechend gesonderter Sachverhalte für die individuelle Region des jeweiligen Immobilienmarktes.

HGB: Die Gesellschaft übt das Wahlrecht nach § 341c Abs. 3 HGB aus und bewertet die Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldforderungen mit den Anschaffungskosten zuzüglich bzw. abzüglich der kumulierten Amortisation einer Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag unter Anwendung der linearen Methode. Die Einzelwertberichtigungen und

Abschreibungen auf das Kapital finden direkt Niederschlag im Hypothekenbestand und reduzieren diesen Posten. Eine Pauschalwertberichtigung auf Kapitalforderungen wird im Berichtsjahr nicht gebildet.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt -1.847 T€ und resultiert aus den niedriger liegenden Marktwerten im Vergleich zu den fortgeführten Anschaffungskosten.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Nicht-LV und nach Art der Nicht-LV betriebene KV; Nicht-LV außer KV; Nach Art der Nicht-LV betriebene KV

Solvency II und HGB: Nicht relevant, da die Gesellschaft kein Geschäft der Nicht-LV, nach Art der Nicht-LV betriebenen KV, Nicht-LV außer KV oder nach Art der Nicht-LV betriebenen KV betreibt.

LV und nach Art der LV betriebene KV außer KV und Fonds- und indexgebundene Versicherungen; nach Art der LV betriebene KV; LV außer KV und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Solvency II: Für die Zwecke von Solvency II wird eine Brutto-Bilanz aufgestellt, in der die versicherungstechnischen Rückstellungen zum Brutto-Wert und der Anteil der Rückversicherer aktivisch ausgewiesen werden. Die Bewertung des Anteils der Rückversicherer folgt grundsätzlich der Bewertung der zugrundeliegenden Brutto-Verpflichtungen auf der Passivseite, wie in Kapitel D.2. beschrieben.

HGB: Nach HGB führt eine Beteiligung der Rückversicherer an der Deckungsrückstellung zum Ausweis einer Depotverbindlichkeit, da das Sicherungsvermögen als praktische Konsequenz aus §§ 125 bis 127 VAG bei dem Lebensversicherer verbleiben muss. Die Beteiligung der Rückversicherer an den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wird als Anteil der Rückversicherer an den beiden Rückstellungen jeweils von dem Brutto-Wert abgezogen (Netto-Ansatz nach HGB). Die Bewertung folgt der Bewertung der zugrundeliegenden Brutto-Verpflichtung, wobei Einzelwertberichtigungen für Ausfallwahrscheinlichkeiten der Rückversicherer vorgenommen werden können. Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle wird unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips nach § 252 Abs. 1 Nr. HGB bewertet und nicht diskontiert.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt 32.358 T€. Dieser Unterschied resultiert im Wesentlichen aus der Bruttodarstellung nach Solvency II und der damit einhergehenden Erfassung der Anteile der Rückversicherer an der Rückstellung für nicht abgewickelte Versicherungsfälle.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Solvency II: Entsprechend der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft (Forderungen gegenüber Vermittlern) wird unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit grundsätzlich der HGB-Wert übernommen. Nichtfällige Forderungen werden gemäß Artikel 17 ff. DVO (EU) 2015/35 sowie der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 vollständig in die Berechnung der vt. Rückstellungen

einbezogen und werden nicht als Vermögensgegenstand ausgewiesen. Wertberichtigungen nach HGB werden beibehalten, was bezüglich der Eigenmittelwirkung vorsichtig ist (konservativer Ansatz).

HGB: Die Forderungen an Versicherungsvermittler werden zum Nennwert angesetzt. Die Einzelwertberichtigungen sind individuell unter Berücksichtigung verwertbarer Sicherheiten bzw. der Deckung durch die Vertrauensschadenversicherung errechnet worden. Ergänzend werden Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Die Differenz zwischen Solvency II und HGB beträgt -419 T€. In der Handelsbilanz werden unter der Position „Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer“ die nichtfälligen Ansprüche ausgewiesen. In der Solvabilitätsübersicht ist diese Position betragsmindernd im besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten und wird deshalb nicht separat ausgewiesen. Zudem werden die Forderungen und Verbindlichkeiten an Konsortialpartner als Teil der versicherungstechnischen Rückstellung nach Solvency II ausgewiesen.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Solvency II: Für die Forderungen gegenüber Rückversicherern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Abrechnungsverbindlichkeiten /-Forderungen angewendet und der HGB-Wert übernommen.

HGB: Die Forderungen gegenüber Rückversicherern werden zum Nennwert angesetzt.

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Solvency II: Entsprechend der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer wird analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit für die sonstigen Forderungen der HGB-Wert übernommen. Pauschale Wertberichtigungen nach HGB werden nicht eliminiert, was bezüglich der Eigenmittelwirkung vorsichtig ist (konservativer Ansatz).

HGB: Die sonstigen Forderungen werden zum Nennwert bilanziert. Der aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung resultiert aus der Saldierungspflicht der Pensionsrückstellungen mit den dazugehörigen Vermögensgegenständen gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB.

Die wertmäßige Differenz zwischen Solvency II und HGB in Höhe von 2.848 T€ ergibt sich aus der unterschiedlichen bilanziellen Abbildung der Pensionsverpflichtungen, da die Saldierung nach BilMoG für die Alterszusage nach HGB in Solvency II nicht berücksichtigt wird.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Solvency II: Diese Position beinhaltet Einlagen bei Kreditinstituten als Tages- oder Festgeld sowie die Konten des täglichen Zahlungsverkehrs. Diese werden, der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer folgend, analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit mit dem HGB-Wert angesetzt.

HGB: Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Solvency II: Diese Position beinhaltet vorausgezahlte Versicherungsleistungen. Diese werden, der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Forderungen gegen Versicherungsnehmer folgend, analog unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit mit dem HGB-Wert angesetzt.

HGB: Diese Position beinhaltet ausschließlich Forderungen aus vorausbezahlten Versicherungsleistungen, die wirtschaftlich das Folgejahr betreffen. Diese Forderungen werden zum Nennwert bilanziert.

Es gibt keine Differenz zwischen Solvency II und HGB.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Solvabilitätsübersicht gemäß Solvency II spiegeln den ökonomischen Wert der versicherungstechnischen Verpflichtung des Unternehmens wider. Sie setzen sich aus dem Besten Schätzwert und der Risikomarge zusammen. Die nachstehende Tabelle fasst die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß HGB und Solvency II zum 31. Dezember 2020 zusammen:

Versicherungstechnische Rückstellungen (in Tausend EUR)	Leben	FLV	Gesamt	Gesamt
Ökonomischer Wert	2020			2019
Versicherungstechnische Rückstellung (Brutto)	4.207.813	447.448	4.655.261	4.457.722
Bester Schätzwert	4.067.578	447.448	4.515.026	4.364.852
Risikomarge	140.235	0	140.235	92.870
Rückversicherungsanteil	316.278	0	316.278	297.736
Versicherungstechnische Rückstellung (Netto)	3.891.534	447.448	4.338.982	4.159.985
Handelsrechtlicher Wert	2020			2019
Versicherungstechnische Rückstellung (Brutto)	3.902.202	449.728	4.351.930	4.426.898
Deckungsrückstellung	3.637.869	379.250	4.017.118	4.102.673
Rückstellung für Beitragsrückerstattung	187.467	0	187.467	173.660
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	61.139	0	61.139	63.569
Beitragsüberträge und sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	15.728	70.478	86.206	86.997
Rückversicherungsanteil	287.257	0	287.257	282.115
Deckungsrückstellung	275.100	0	275.100	271.384
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	8.337	0	8.337	10.730
Beitragsüberträge und sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	3.820	0	3.820	0
Versicherungstechnische Rückstellung (Netto)	3.614.945	449.728	4.064.673	4.144.783

Bester Schätzwert

Der Beste Schätzwert entspricht einem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt der zukünftigen Cashflows unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes, unter Verwendung der entsprechenden risikofreien Zinsstruktur, die von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung vorgeschrieben ist. Der Beste Schätzwert wird auf einzelvertraglicher Ebene bestimmt.

Der konventionelle Bestand an Lebensversicherungen der Gesellschaft besteht im Wesentlichen aus Kapital-, Renten- und Risikoversicherungen. Darüber hinaus gibt es noch einen sehr kleinen Bestand an nicht gewinnberechtigten konventionellen Restschuldversicherungen mit einer vergleichsweise geringen Restlaufzeit.

Es werden alle Tarife, mit Ausnahme der Zusatzversicherungen, Pflgerenten und dem Konsortialgeschäft, explizit modelliert. Dieses nicht explizit modellierte Geschäft wird durch geeignete Skalierung der Modell-Punkte berücksichtigt. Hierbei werden insbesondere Eigenschaften wie das versicherte Leistungsspektrum, der garantierte Rechnungszins und die Art der Beitragszahlung (laufend oder einmalig) berücksichtigt.

Solvency II: Bei der Berechnung des besten Schätzwertes für Solvency II Zwecke werden allgemein anerkannte aktuarielle Methoden der Diskontierung von zukünftig erwarteten Zahlungsströmen von Beiträgen und Leistungen angewendet. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II erfolgt im wesentlichen in zwei Schritten. Zunächst werden in einem aktuariellen Projektionssystem (ARCSim) die versicherungstechnischen Cash-Flows auf deterministischer Basis ermittelt. Diese passivseitigen Cash Flows bilden zusammen mit den relevanten Informationen der Aktivseite zum Bewertungsstichtag den Input für das aktuarielle System ARCSim. Anschließend wird unter Einbeziehung von zukünftig erwarteten Managementregeln und der erwarteten Versicherungsnehmergewinnbeteiligung der Erwartungswert der versicherungstechnischen Rückstellungen über einen marktkonsistenten Satz an ökonomischen Szenarien gebildet. Hierbei wird insbesondere der Zeitwert der gegenüber den Versicherungsnehmern eingegangenen Garantien und Optionen berücksichtigt.

HGB: Die Bruttobeitragsüberträge aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft werden gemäß § 24 RechVersV für jeden am 31. Dezember 2020 im Bestand geführten Versicherungsvertrag einzeln und unter Berücksichtigung des genauen Beginnmonats aus den im Geschäftsjahr vereinnahmten Beiträgen bzw. Beitragsraten berechnet. Als übertragsfähige Teile werden diejenigen Anteile fällig gewordener Beiträge bzw. Beitragsraten (einschließlich Zusatzversicherungen und Risikozuschlägen) ermittelt, die pro rata temporis auf das dem Bilanzstichtag folgende Geschäftsjahr fallen. Die auf das Folgejahr entfallenden Beitragsteile werden um die Ratenzuschläge sowie die übertragsfähigen rechnungsmäßigen Inkasso- und Stückkostenzuschläge gekürzt.

Die Deckungsrückstellung für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft wird einschließlich der Verwaltungskostenrückstellung für die beitragsfreien Versicherungsjahre nach einem prospektiven versicherungsmathematischen Verfahren für jeden Versicherungsvertrag einzeln berechnet (§ 341f Abs. 1 Satz 1 und § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Der jeweilige Bilanzwert wird durch lineare Interpolation aus der Deckungsrückstellung zum Hauptfälligkeitstermin des Geschäfts- sowie des Folgejahres ermittelt. Bei der Berücksichtigung der Kosten in der Deckungsrückstellung wird der implizite Ansatz gewählt, d.h. die Verwaltungskosten für die beitragspflichtige Zeit werden in gleicher Höhe sowohl dem Barwert

der Verpflichtung als auch dem Barwert der künftigen Prämie entnommen. Außerdem bilanziert die Gesellschaft eine Zinszusatzreserve sowie eine Rentennachreservierung.

Die in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle erfassten Beträge werden grundsätzlich durch Einzelberechnung ermittelt. Die Teilrückstellung für bekannte Spätschäden enthält die geschätzten Risikosummen für alle noch nicht abgewickelten Spätschäden. Es werden die Unterschiedsbeträge zwischen den fällig gewordenen Leistungssummen und den entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen zurückgestellt. Darüber hinaus wird für Versicherungsfälle, die nach dem für die Spätschadenrückstellung festgelegten Stichtag gemeldet werden bzw. noch unbekannt sind (unbekannte Spätschäden), gemäß § 341g Abs. 2 HGB eine pauschale Spätschadenrückstellung gebildet.

Risikomarge

Die Risikomarge spiegelt den Preis wider, der von einem anderen Versicherungsunternehmen für die Übernahme, der mit den Versicherungsrisiken eines Bestandes von Versicherungsverbindlichkeiten verbundenen Unsicherheiten verlangt würde. Sie wird nach dem vorgeschriebenen Solvency II Kapitalkostenansatz berechnet, bei dem auf einen Betrag anrechenbarer Eigenmittel in Höhe der Solvenzkapitalanforderung, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Unternehmens erforderlich ist, ein Kapitalkostenanteil von 6 % erhoben wird.

Für die Berechnung der Risikomarge wird die Entwicklung der Kapitalanforderung unter Berücksichtigung von risikoindividuellen Treibern fortgeschrieben.

Annahmen:

Eine wesentliche Rolle in der Modellierung der zukünftigen Leistungen und Beitragseinnahmen liegt in den verwendeten Annahmen. Zu diesem Zweck unterliegen die Annahmen einer regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung. Dies betrifft insbesondere die Annahmen zu folgenden versicherungstechnischen Risiken:

- Biometrie
Die biometrischen Annahmen zu Sterblichkeit, Invalidität und Langlebigkeit werden auf den jeweiligen Teilportfolios regelmäßig überprüft. Die Annahmen wurden derart kalibriert, dass sie mit den aktuell beobachteten Risikoergebnissen in den verschiedenen Risikoarten, bereinigt um Sondereffekte, übereinstimmen.
- Kosten:
Die Modellierung der Kosten der Gesellschaft berücksichtigt die durchgeführte Umstrukturierung innerhalb der ADKG Gruppe mit Gründung der Servicegesellschaft ADSC. Diese Umstrukturierung beinhaltet u.a. den Kostentransfer von der Gesellschaft zur Servicegesellschaft. Daher wurde das Kostenergebnis der Gesellschaft in der Modellierung auf Null gesetzt.
- Storno:
Für die Stornoannahmen wurden die verschiedenen Produktgruppen und die Bestandszugehörigkeit berücksichtigt. Ebenfalls wurden beitragsfreie und beitragspflichtige Verträge in einer Stornoanalyse im November 2020 separat untersucht und die Ergebnisse in den Berechnungen berücksichtigt.

Da im Cashflow Modell die Beitragsfreistellung nicht explizit modelliert ist, wird die Beitragsfreistellung in den Stornoquoten berücksichtigt. Neben der produktweisen Berücksichtigung der Storno-Stressszenarien wurde auch der Rechnungszins in der Stornotabelle aufgenommen. Diese mögliche Unterscheidung der Stornoquoten nach Rechnungszins wird derzeit aber nicht verwendet, da die Untersuchungen der Stornoquoten hierzu keinen Anlass gegeben haben.

Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Berichtszeitraum

Insgesamt steigen die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II innerhalb des Berichtszeitraums deutlich an. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf die Veränderung des Besten Schätzwertes sowie die Entwicklung der Fondsgebundenen Rückstellungen zurückzuführen. Diese sind jeweils aufgrund des im Vergleich zur Vorperiode deutlich geringeren Zinsniveaus und dem daraus resultierenden Diskonteffekt deutlich angestiegen. Die Entwicklung der Risikomarge ist ebenfalls aufgrund des Diskonteffektes deutlich angestiegen.

Weitere Informationen

Im Geschäftsjahr 2020 wurde auf das konzerninterne aktuarielle Berechnungsmodul gewechselt. Wesentliche Änderungen der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen der zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum hat es nicht gegeben, wobei eine Aktualisierung der Annahmen auf die aktuelle Situation (bspw. Stornoquoten etc.) bei der Gesellschaft vorgenommen wurde. Die Gesellschaft verwendet keine vereinfachten Berechnungsmethoden für die Risikomodule sowie Untermodule der Standardformel und keine unternehmensspezifischen Parameter in der Standardformel.

Grad der Unsicherheit

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II hängt von vielen Einflussgrößen ab. Selbstverständlich ist die Bestandsgröße maßgeblich, so dass bei der Gesellschaft – also bei einem Bestand, bei dem kein aktives Neugeschäft geschrieben wird – von einer insgesamt rückläufigen Entwicklung der versicherungstechnischen Rückstellungen auszugehen ist.

Allerdings sind die nach Solvency II zu berechnenden versicherungstechnischen Rückstellungen auch von den für die einzelnen Berechnungsschritte anzusetzenden Annahmen abhängig. Diese Annahmen sollen von der Qualität her eine „beste Schätzung“ sein und sind insofern nicht identisch mit den in der HGB-Rechnungslegung verwendeten, eher statischen Annahmen. Die Annahmen, die insofern die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II beeinflussen, können wie folgt gruppiert werden:

- Annahmen bzgl. des Bestands, wie z.B. Annahmen zu Sterblichkeit oder zur Ausübung von Optionen der Versicherungsnehmer wie z.B. Kündigung des Vertrags. Diese Annahmen werden laufend anhand aktueller Auswertungen kontrolliert, so dass entsprechend valide Annahmen zum Ansatz kommen. Nichtsdestotrotz können sich Änderungen ergeben, zum Beispiel unvorhergesehene Änderungen in der Lebenserwartung der Bevölkerung oder auch im Verhalten der Versicherungsnehmer in Bezug auf Vertragskündigungen.
- Annahmen in Bezug auf die Ausübung von Steuerungsmöglichkeiten durch das Management der Gesellschaft haben zwar keine Auswirkungen auf die Rückstellungen nach HGB, jedoch

über die nach Solvency II geforderten hoch-komplexen Bewertungsmodelle auf die Solvency II Rückstellungen. Diese Annahmen sind bei der Gesellschaft sorgsam überdacht und unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Steuerung mit primärem Fokus auf die Bedürfnisse der Versicherungsnehmer gewählt worden. Nichtsdestotrotz ist nicht auszuschließen, dass zum Beispiel auf Grund von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen – wie in den letzten Jahren schon häufig vorgekommen – diese Steuerungsansätze überdacht und ggf. geändert werden müssen.

- In die Berechnung der Rückstellung fließt über die Diskontierungseffekte unter Solvency II auch die Entwicklung von risikolosen Zinsen des Kapitalmarkts ein. Änderungen diesbezüglich sind rein Kapitalmarkt-bedingt, ohne dass die Gesellschaft eine Einflussmöglichkeit darauf hätte. Auf Grund der Langfristigkeit der ausgesprochenen Garantiezusagen an unsere Versicherungskunden haben dennoch Änderungen bzgl. der Kapitalmarkt-Zinsen die größte Auswirkung auf die Höhe unserer versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II.
- Die versicherungstechnischen Rückstellungen können auch durch fehlerhafte Daten beeinträchtigt sein. Durch die Solvency II Leitlinie „Datenqualität“ sowie der regelmäßigen operativen Durchführung des Datenqualitätsreportings wird die Korrektheit, Angemessenheit und Vollständigkeit der verwendeten Daten sichergestellt.

Grundsätzlich besteht demnach das Risiko, dass die zukünftige Entwicklung von den Annahmen abweicht sowie die Datenbasis für die Berechnung nicht zuverlässig ist. Durch den bei der Gesellschaft etablierten Erstellungsprozess für die Korrektheit der versicherungstechnischen Rückstellungen werden sowohl die verwendeten Annahmen als auch die Datengrundlage durch entsprechende Kontrollen und Prozesse sichergestellt, so dass nach Einschätzung der Gesellschaft keine systematische Verzerrung auftritt.

Der Grad der Unsicherheit für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II ist unter Einschränkung der oben dargelegten Annahmen insgesamt als moderat einzustufen.

Quantitative Auswirkung der Volatilitätsanpassung

Die Gesellschaft wendet eine sogenannte Volatilitätsanpassung (im Folgenden „VA“) an. Diese Anpassung stellt einen Aufschlag auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwertes gemäß § 83 VAG dar und beträgt zum Stichtag 7 Basispunkte (Vorjahr 7 Basispunkte). Die Anwendung des VA reduziert die versicherungstechnischen Rückstellungen um 24.749 T€ und reduziert die Solvenzkapitalanforderung um 5.295 T€, während die Mindestkapitalanforderung um 2.383 T€ reduziert wird. Die Basiseigenmittel erhöhen sich um 22.773 T€ nach Berücksichtigung der VA. Die auf die Mindestkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 22.773 T€ und die auf die Solvenzkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 22.773 T€.

Quantitative Auswirkung des Rückstellungstransitionals

Die Gesellschaft nutzt als zulässige Übergangsmaßnahme das Rückstellungs-Transitional (im Folgenden kurz „RT“). Das RT bewirkt eine Reduktion der versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von 481.927 T€, die Solvenzkapitalanforderung reduziert sich um 1.477 T€, die Mindestkapitalanforderung reduziert sich um 665 T€, die Basiseigenmittel erhöhen sich um 329.060 T€. Die auf die Mindestkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 329.060 T€.

und die auf die Solvenzkapitalanforderung anrechenbaren Eigenmittel erhöhen sich um 329.060 T€. Durch entsprechende Berechnungen hat die Gesellschaft nachgewiesen, dass schon vor dem Ende des Übergangszeitraums eine ausreichende Bedeckung ohne Ansatz des RT erreicht wird. Für die Steuerung der Gesellschaft wird neben der Quote unter Verwendung des RT insbesondere die Quote ohne Ansatz des RT genutzt. Die Quote ohne Ansatz des RT hatte sich in den letzten Jahren verbessert, liegt jedoch zum Stichtag aufgrund der Nutzung von Marktopportunitäten in der Kapitalanlage und da Teile von strategischen Projekten nicht umgesetzt werden konnte, erneut unter 100 %.

Einforderbare Rückversicherungs-Beiträge

Bezüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen ist anzumerken, dass die Gesellschaft sämtliche Rückversicherungsvereinbarungen in ihren aktuariellen Modellen nach den oben beschriebenen Grundsätzen abgebildet hat und insofern die Bewertung dieser Position konsistent ist zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II. Es gibt keine vertraglichen Verflechtungen mit Zweckgesellschaften.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die folgende Tabelle zeigt die Werte der sonstigen Verbindlichkeiten gemäß Solvency II sowie HGB im Vergleich:

Sonstige Verbindlichkeiten (in Tausend EUR)	Solvency II		Handelsrechtlicher Wert	
	2020	2019	2020	2019
Gesamt	292.700	249.018	70.747	78.608
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	4.164	7.929	4.164	7.929
Pensionsrückstellungen	39.781	40.916	29.367	29.604
Latente Steuerschulden	218.371	166.018	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	2.498	2.537	9.350	9.486
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	0	0	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	27.886	31.619	27.866	31.590

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Solvency II: Da die sonstigen Rückstellungen (inkl. Steuerrückstellungen) hauptsächlich kurzfristige Rückstellungen mit Laufzeit von unter einem Jahr sind, wird nach Maßgabe des Artikels 75 der Rahmenrichtlinie 2009/138/EC und den Konkretisierungen in Kapitel 2 und 3 des DVO 2015/35 sowie der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 der HGB-Wert übernommen. Rückstellungen für Altersteilzeit, Vorruhestand und Jubiläen werden analog dem IFRS Abschluss, basierend auf den extern erstellten Gutachten gemäß IAS 19, bewertet – aufgrund des Fast Close wird hierbei mit einem Zins von Mitte Dezember gerechnet und anschließend lediglich analysiert, ob diese Vereinfachungsmaßnahme unwesentlich unter Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips ist. Für andere langlaufende Rückstellungen wurden unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit die HGB-Werte übernommen.

HGB: Die Bemessung der sonstigen Rückstellungen richtet sich nach dem voraussichtlichen Bedarf. Bei den Personalaufwand-bezogenen Rückstellungen werden die Auflösungen von Rückstellungen mit ggf. erforderlichen Zuführungen saldiert und der Saldo ergebniswirksam in den entsprechenden Aufwandsposten der GuV erfasst. Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen erfolgt gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags. Die Rückstellungen mit einer erwarteten Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden nach § 253 Abs. 2 HGB grundsätzlich abgezinst.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Solvency II: Die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen erfolgt nach IAS 19 auf Basis eines externen Gutachtens vom 14. Dezember 2020 der BVE Beratungsgesellschaft für Versorgungseinrichtungen mbH. Diesen liegt die „Projected-Unit-Credit-Methode“ zugrunde. Die Rentenzahlungsverpflichtungen betreffen Verpflichtungen aus einzelvertraglichen Versorgungszusagen unterschiedlicher Ausgestaltung. Der Zinssatz zur Diskontierung wird aus den Zinssätzen von Unternehmensanleihen, die von den Ratingagenturen Moody's oder Standard & Poor's ein AA-Rating erhalten haben, abgeleitet. Für lange Laufzeiten erfolgt eine Ergänzung um Zinssätze von Unternehmensanleihen mit einem A-Rating, deren Rendite um die Differenz zwischen Unternehmensanleihen mit einem AA-Rating und A-Rating angepasst wurde. Aus den Datenpunkten wird durch Polynomregression eine Kurve bestimmt, wobei Datenpunkte aus den Randbereichen nicht berücksichtigt werden. Die Kurve wird für Laufzeiten, in denen nicht mehr ausreichend Datenpunkte zur Verfügung stehen, anhand der Zinsstrukturkurve für europäische Staatsanleihen extrapoliert. Die so ermittelte Zinsstrukturkurve wird mittels Bootstrapping in eine Null-Kupon-Kurve umgewandelt. Als Rententrend wurde in Abhängigkeit der vertraglichen Ausgestaltung der Versorgungszusage ein Wert von 1 % oder 1,8 % zugrunde gelegt. Dies erachtet die Gesellschaft jeweils als sachgerecht. Als biometrische Rechnungsgrundlagen für die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen dienen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Sofern dies entsprechend der Ausgestaltung der Versorgungszusage von Relevanz ist, wurde ein Gehaltstrend von 2 % berücksichtigt.

HGB: Die Pensionsrückstellungen wurden mit einem prognostizierten durchschnittlichen Marktzins (10-Jahres Durchschnitt) diskontiert, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt. Dieser Jahresendzins entspricht, dem zum 31. Dezember 2020 von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssatz für eine Restlaufzeit von 15 Jahren. Als Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck verwendet. Es wurden ein Rententrend von 1 % und 1,8 % und ein Einkommenstrend von 0 % der Berechnung zu Grunde gelegt. Die Bewertung der Verpflichtung wurde nach dem „Projected Unit Credit“ Verfahren durchgeführt. Bewertet werden die zukünftigen abgezinsten Leistungen, soweit sie zum Bewertungsstichtag verdient sind.

Die Differenz zwischen dem ökonomischen und dem handelsrechtlichen Wert beträgt 10.414 T€. Diese resultiert aus dem Zeitwertansatz in der Solvenzbilanz nach den IFRS Gutachten gemäß IAS 19 für Pensionen gegenüber der oben dargestellten HGB Berechnungssystematik.

Latente Steuerschulden

Solvency II: Latente Steuerverbindlichkeiten werden auf der Basis von Bewertungsunterschieden nach dem gemäß Art. 15 DVO anzuwendenden „temporary concept“ des IAS 12 ermittelt (d.h. auf Grundlage von temporären Differenzen zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß

Solvabilitätsübersicht und Steuerbilanz). Die Ermittlung der Bewertungsunterschiede erfolgt unter Beachtung der Auslegungsentscheidung der BaFin vom 22. Februar 2016 „Latenten Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II“. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt mit den Steuersätzen, die bei der Realisierung der temporären Differenzen voraussichtlich gültig sein werden. Dabei wurde zum Bilanzstichtag ein kombinierter Ertragssteuersatz von 31,72 % (Vorjahr: 31,72 %) angewendet. Latente Steueransprüche auf temporäre Differenzen wurden nur insoweit gebildet, wie diese durch entsprechende latente Steuerschulden gedeckt sind (Kongruenz) oder voraussichtlich durch künftige verrechenbare steuerliche Gewinne genutzt werden können. Entsprechend Leitlinie 9 der EIOPA-BoS-15/113 erfolgt keine Diskontierung der latenten Steueransprüche. In der Solvabilitätsübersicht werden latente Steueransprüche und -schulden unsaldiert ausgewiesen. Eine Saldierung latenter Steuern nach Art. 15 DVO in Verbindung mit IAS 12.74 ist nur dann vorzunehmen, wenn diese die gleiche Steuerart und insbesondere die gleiche Fälligkeit aufweisen sowie gegenüber der gleichen Fiskalbehörde bestehen und das Unternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung hat. Die Gesellschaft geht davon aus, dass die Aufrechnungslage im Sinne von § 226 Abs. 1 AO in Verbindung mit § 387 BGB erst zukünftig nach Erklärung der Aufrechnung gemäß § 388 BGB eintritt und sie somit zum Stichtag formal kein einklagbares Recht zur Aufrechnung von latenten Steueransprüchen und -schulden hat (formale Betrachtungsweise).

HGB: Die Gesellschaft berechnet die latenten Steuern unter Anwendung der Vorschriften des § 274 HGB. Bei der Ermittlung der latenten Steuern wird ein Steuersatz von 31,72 % (Vorjahr: 31,72 %) zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage ergibt sich historisch ein aktiver Überhang an latenten Steuern. Die Gesellschaft hat in Ausübung des Aktivierungswahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB keine aktiven latenten Steuern in ihrer Bilanz ausgewiesen.

Die Differenz zwischen dem ökonomischen und dem handelsrechtlichen Wert beträgt 218.371 T€ (Vorjahr 166.018 T€). In der Handelsbilanz werden weder aktive noch passive latente Steuern angesetzt. Die passiven latenten Steuern nach Solvency II basieren im Wesentlichen auf Bewertungsunterschieden für die Staatsanleihen (33.952 T€) und Unternehmensanleihen (9.324 T€) sowie auf den Bewertungsunterschieden der Investmentfonds (160.210 T€).

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Solvency II: Die Gesamtposition besteht aus den Unterpositionen Beitragsdepots und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern. Für Beitragsdepots und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 angewendet und der handelsrechtliche Wert übernommen. Die Verbindlichkeit für verzinslich angesammelte Gewinnanteile wird gemäß der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 in die vt. Rückstellungen einbezogen.

HGB: Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Es gibt keine Differenz in der Bewertung zwischen Solvency II und HGB. Es gibt Unterschiede in der Zuordnung in der Bilanz.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Solvency II: Für die Abrechnungsverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern wird die Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 für Abrechnungsverbindlichkeiten / -Forderungen angewendet und der HGB-Wert übernommen.

HGB: Die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern erfolgt zum Erfüllungsbetrag. Es gibt keine Differenz zwischen dem handelsrechtlichen und dem ökonomischen Wert.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Der Wert der sonstigen Verbindlichkeiten wird in Analogie zur Regelung der BaFin-Auslegung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“ vom 04. Dezember 2015 ermittelt und es wird der handelsrechtliche Wert angesetzt.

Es gibt keine Differenz zwischen dem handelsrechtlichen und dem ökonomischen Wert.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Die Gesellschaft hat zum 31. Dezember 2020 keine wesentlichen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nach alternativen Methoden gemäß Artikel 263 DVO bewertet.

D.5 Sonstige Angaben

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die weiterhin zu berichten wären.

E. Kapitalmanagement

Zweck und Ziele

Ziel des Kapitalmanagements ist die Sicherstellung einer angemessenen Eigenmittel-Ausstattung zur dauerhaften Erfüllung der Kapitalanforderungen gemäß Solvency II. Neben der Höhe der Eigenmittel ist insbesondere deren Qualität zur Bedeckung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen bzw. der Mindestkapitalanforderungen zu berücksichtigen.

Darüber hinaus befasst sich die mittelfristige Kapitalmanagementplanung mit der Projektion und Entwicklung der Eigenmittel sowie einer Gegenüberstellung mit dem Risikokapitalbedarf gemäß Solvency II. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine etwaige Unterdeckung bereits frühzeitig identifiziert und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können. Dazu erfolgt im Rahmen des ORSA-Prozesses auf Grundlage der Mehrjahresplanung neben der Projektion des Risikokapitalbedarfs eine Fortschreibung der Kapitalanlagen sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen auf die nächsten fünf Jahre.

Im Rahmen des Kapitalmanagements werden auch für adverse, aber fiktive Stresse geeignete Maßnahmen zur Aufbringung qualitativ angemessener Eigenmittel analysiert. Dem Aktionär der Gesellschaft, der AD, sowie weiterer Einheiten der Athora Gruppe stehen dabei unterschiedliche Möglichkeiten zur kurzfristigen oder auch dauerhaften Unterstützung zur Verfügung, sollten die Maßnahmen der Gesellschaft selbst nicht ausreichend sein. Beispielhaft, ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu haben, sei hier auf die Möglichkeit der Ausreichung eines Nachrangdarlehens oder auch die Erhöhung der Kapitalrücklage hingewiesen. Zudem kann jederzeit über eine Reduzierung des Kapitalbedarfs eine angemessene Bedeckung hergestellt werden.

Kapitalmanagementprozess

Der Kapitalmanagementprozess und die mittelfristige Kapitalmanagementplanung sind eng mit dem ORSA-Prozess verknüpft. Im Rahmen des Capital Management Committee werden in der Regel vierteljährlich Qualität und Quantität der Eigenmittel der Gesellschaft jeweils aktuell und zum nächsten Jahresende bestimmt und analysiert. Zudem werden im ORSA-Prozess die Eigenmittel der Gesellschaft überprüft und die Ergebnisse für die Gruppe und die Einzelgesellschaften im ORSA-Bericht erläutert.

Über diese Untersuchung hinaus sind grundsätzlich alle Beschlüsse der Geschäftsleitung der Gruppe oder der Einzelgesellschaften dahingehend zu prüfen, ob ein wesentlicher Einfluss auf die Eigenmittel der Gruppe bzw. der Einzelunternehmen zu erwarten ist. Eine entsprechende Einschätzung wird dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Bei einer möglicherweise wesentlichen Auswirkung wird das Risikomanagement eingebunden, um die Auswirkungen in Bezug auf Risikoaspekte genauer zu analysieren und an den Vorstand zu berichten.

E.1 Eigenmittel

Die Eigenmittel gemäß Solvency II stellen die Gesamtheit aller Mittel der Gesellschaft dar, die zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderungen herangezogen werden können. Diese bestehen aus den Basiseigenmitteln sowie den außerbilanziellen ergänzenden Eigenmitteln, soweit vorhanden.

Die Basiseigenmittel stellen den Teil der ökonomischen Vermögensgegenstände dar, die den ökonomischen Wert der Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigen und werden um die nachrangigen Verbindlichkeiten ergänzt.

Die ergänzenden Eigenmittel hingegen stellen den Teil der Eigenmittel dar, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen, aber zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Diese ergänzenden Eigenmittelbestandteile bedürfen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung.

Die Eigenmittel werden anschließend in drei verschiedene Qualitätsklassen eingeordnet und unterliegen den folgenden Beschränkungen: Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 stellen die Eigenmittel der höchsten Güte dar und dürfen unbeschränkt zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung herangezogen werden. Nachrangige Verbindlichkeiten, die die Anforderungen der Qualitätsklasse 1 erfüllen, dürfen maximal 20 % der Eigenmittel dieser Qualitätsklasse ausmachen.

Die Eigenmittel, die den Qualitätsklassen 2 und 3 zuzuordnen sind, können hingegen bis maximal 50 % bzw. 15 % der Solvenzkapitalanforderung angerechnet werden, wobei die Summe der Eigenmittel dieser beiden Qualitätsklassen nicht 50 % der Solvenzkapitalanforderung überschreiten darf. Für die Bedeckung der Mindestkapitalanforderung ist die Anrechenbarkeit der Eigenmittel der Qualitätsklasse 2 auf 20 % der Mindestkapitalanforderung beschränkt. Eigenmittel der Qualitätsklasse 3 sind zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung hingegen nicht zulässig.

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Basiseigenmittel zum Stichtag sowie zur Vorperiode:

Zusammensetzung der Eigenmittel (in Tausend EUR)	2020	2019
Basiseigenmittel	578.105	651.938
Grundkapital und angefallene Agiobeträge (analog QRT 23.01)	12.498	12.498
Überschussfonds	121.415	159.814
Ausgleichsrücklage	415.135	448.506
Nachrangige Verbindlichkeiten	29.057	31.120

Zum Stichtag betragen die gesamten Eigenmittel der Gesellschaft 578.105 T€ (Vorjahr: 651.938 T€) inkl. Transitional Measures und setzen sich ausschließlich aus Basiseigenmitteln zusammen.

Die in den Basiseigenmitteln enthaltenen anrechenbaren Eigenmittel teilen sich wie folgt in die drei Qualitätsklassen auf:

Einstufung der Eigenmittel (in Tausend EUR)	2020	2019
Basiseigenmittel (Gesamt)	578.105	651.938
Qualitätsklasse 1	549.048	620.818
Qualitätsklasse 2	29.057	31.120
Qualitätsklasse 3	0	0

Zum Stichtag liegen somit anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 578.105 T€ zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung bzw. Mindestkapitalanforderung gemäß Solvency II vor. Dies entspricht einem Rückgang in Höhe von 11,3 % im Vergleich zur Vorperiode. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf einen Rückgang des Überschussfonds sowie dem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen zurückzuführen.

Entnahmefähige Eigenmittel sind voll transferierbar in der Gruppenbetrachtung. Auf Einzelpositionsebene der entsprechenden Eigenmittelbestandteile sind im Vergleichszeitraum keine wesentlichen Veränderungen zu berichten.

Einen wesentlichen Teil der Eigenmittel stellen das Grundkapital und die angefallenen Agiobeträge dar. Diese sind voll verlusttragend und nur bedingt entnahmefähig. Dabei handelt es sich um in der Vergangenheit bei der Ausgabe von neuen Aktien angefallene Agiobeträge gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in Höhe von 1.812 T€ (Vorjahr 1.812 T€) sowie um gezeichnetes Kapital in Höhe von 10.686 T€ (Vorjahr 10.686 T€).

Des Weiteren stellt die Ausgleichsreserve (auch „Reconciliation Reserve“ genannt) einen wesentlichen Teil der Eigenmittel dar und beträgt zum Stichtag 415.135 T€ (Vorjahr 448.506 T€). Dieser Betrag setzt sich aus dem Bewertungsunterschied der Solvency II und HGB-Beträge in Höhe von 346.308 T€ zuzüglich Gewinnrücklagen und Kapitalrücklagen von 202.740 T€ und abzüglich des Überschussfonds in Höhe von 121.415 T€ sowie Grundkapitals und angefallene Agiobeträge (12.498 T€) zusammen.

Der Überschussfonds beträgt 121.415 T€ (Vorjahr: 159.814 T€) und wird entsprechend der Solvency II-Vorschriften (§ 93 Abs. 1 VAG und Artikel 70 (3) DVO) als Tier 1 Eigenkapital klassifiziert.

Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Eigenkapital und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Im Vergleich zur Solvabilitätsübersicht, in der die Eigenmittel auf der ökonomischen Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beruhen, basiert das handelsrechtliche Eigenkapital auf den Grundsätzen der vorsichtigen Bilanzierung im Rahmen des Handelsgesetzbuches. Im Übergang von den handelsrechtlichen auf die ökonomischen Eigenmittel werden verschiedene Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten umbewertet.

Die folgende Tabelle zeigt die Überleitung des handelsrechtlichen Eigenkapitals auf die Eigenmittel zum Stichtag und zur Vorperiode:

Überleitung Eigenkapital in Eigenmittel (in Tausend EUR)	2020	2019
Handelsrechtliches Eigenkapital	202.740	202.740
stille Reserven und Lasten aus Kapitalanlagen	650.392	496.876
stille Reserven und Lasten aus vt. Rückstellungen	-269.256	565
Umbewertung der Rückversicherungsanteile	32.358	27.076
Anpassung der Pensionsrückstellungen	-10.414	-11.312
Anpassung latenter Steuern	-66.996	-103.402
Umbewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten	943	-1.120
Sonstige Anpassungen	38.338	40.515
Überschuss Vermögenswerte über Verbindlichkeiten (Solvency II)	578.105	651.938

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Solvvenzkapitalanforderung (SCR)

Zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderungen verwendet die Gesellschaft die Standardformel mit Hilfe eines internen aktuariellen Modells. Die Umstellung ist noch nicht vollständig abgeschlossen, so dass die vollständige Umstellung sich positiv auf die Bedeckungssituation auswirken wird.

Das SCR ergibt sich aus der Basissolvvenzkapitalanforderung (BSCR, bestehend aus Risikomodulen zu Markt-, Gegenparteausfall-, Leben- und Krankenrisiken), den Kapitalanforderungen für das operationelle Risiko sowie den Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeiten zukünftiger Überschussbeteiligungen und latenten Steuern. Ein Kapitalaufschlag wurde der Gesellschaft durch die zuständige Aufsichtsbehörde nicht angeordnet. Bei den Berechnungen werden diverse Untermodule des BSCR nicht genutzt, da diese laut eigenen Analysen der Gesellschaft keine Bedeutung für das Gesamtrisiko darstellen (bspw. Währungsrisikomodul aufgrund des vollständigen und dynamischen Hedgings oder das Kostenrisikomodul aufgrund der Kostenübernahmegarantie).

Für die Berechnung des SCR werden die von der BaFin genehmigte Volatilitätsanpassung („Volatility Adjustment“) sowie des Rückstellungs-Transitionals angewendet.

Im Folgenden gilt es zu beachten, dass die endgültigen Beträge der Solvenz- und der Mindestkapitalanforderung zum 31. Dezember 2020 noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegen.

Die zum 31. Dezember 2020 gemäß Standardformel ermittelte Solvenzkapitalanforderung der Gesellschaft beträgt 265.871 T€ (Vorjahr: 218.913 T€).

Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse für das SCR:

Solvenzkapitalanforderung pro Risikomodul (in Tausend EUR)	2020		2019	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Marktrisiko	266.641	332.070	224.219	337.364
Gegenparteiausfallrisiko	22.202	30.630	13.892	22.433
Versicherungstechnisches Risiko (Leben)	183.593	213.011	135.009	153.101
Versicherungstechnisches Risiko (Kranken)	9.901	29.179	15.309	25.561
Diversifikation	-111.921	-147.125	-89.404	-118.587
Basissolvenzkapitalanforderung (vor Risikominderung)	370.416	457.764	299.025	419.873
Risikominderung (Zukünftige Überschussbeteiligung)		-87.347		-117.619
Risikominderung (Latente Steuern)		-123.513		-101.698
Basissolvenzkapitalanforderung (nach Risikominderung)		246.904		200.556
Operationelles Risiko		18.967		18.358
Solvenzkapitalanforderung		265.871		218.913

Im Vergleich zur Vorperiode hat die Gesellschaft einen Anstieg der Solvenzkapitalanforderung zu verzeichnen. Dieser Effekt ist insbesondere von einem signifikanten Rückgang der Risikominderung durch zukünftige Überschussbeteiligung und dem veränderten Zinsniveau getrieben. Zudem haben die Investitionen zur Nutzung von Marktopportunitäten zu einem signifikanten Anstieg der Basissolvenzkapitalanforderung vor Risikominderung geführt, was folglich zu einer gestiegenen Solvenzkapitalanforderung führt.

Insgesamt wird die Solvenzkapitalanforderung der Gesellschaft zum Stichtag durch das Marktrisiko gefolgt vom Lebensversicherungstechnischen Risiko dominiert.

Treiber des Marktrisikomoduls sind das Spread- und das Konzentrationsrisiko, was durch die Nutzung der Marktopportunitäten sowie der bisher nur teilweisen Umsetzung eines strategischen Immobilienprojektes entstehen.

Die Treiber des Lebensversicherungstechnischen Risikomoduls sind das Stornorisiko und das Langlebighkeitsrisiko, was jeweils auf die Bestandszusammensetzung zurückzuführen ist. Der Anstieg beider ist durch das reduzierte Zinsniveau determiniert.

Die Quote aus den anrechenbaren Eigenmitteln und der Solvenzkapitalanforderung der Gesellschaft beträgt 217 % zum 31. Dezember 2020 (Vorjahr: 298 %).

Die Bedeckung ohne Übergangsmaßnahmen würde sich bei der Gesellschaft auf 76 % zum 31. Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahr mit 128 % reduzieren. Dabei zeigt insbesondere der Rückgang der anrechenbaren Eigenmittel auf 203.276 T€ zum 31. Dezember 2020 (Vorjahr 283.273 T€) sowie der Anstieg des SCR die rückläufige Entwicklung.

Mindestkapitalanforderung (MCR)

Die Mindestkapitalanforderungen (MCR) der Gesellschaft belaufen sich zum Berichtsstichtag auf 119.642 T€ (Vorjahr 98.511 T€). Das MCR nach der linearen Methode wäre höher, jedoch greift die Obergrenze bei 45 % des SCR (265.871 T€).

Einfluss der Volatilitätsanpassung

Die folgende Tabelle zeigt den Einfluss der Nichtberücksichtigung der Volatilitätsanpassung auf die Ergebnisse:

SCR Quote (zum 31.12.2020)	mit VA	ohne VA
Anrechenbare Eigenmittel	578.105	555.332
Solvenzkapitalanforderung SCR	265.871	271.166
SCR Quote	217%	205%

MCR Quote (zum 31.12.2020)	mit VA	ohne VA
Anrechenbare Eigenmittel	572.976	550.680
Mindestkapitalanforderung MCR	119.642	122.025
MCR Quote	479%	451%

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Durationsmethode für das Aktienrisiko wird bei der Berechnung des SCR nicht angewendet.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und jedem verwendeten internen Modell

Da die Gesellschaft ihr SCR und MCR gemäß Standardformel berechnet und kein Internes Modell verwendet, sind keine Unterschiede zu dokumentieren.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Zum Berichtsstichtag sind das SCR zu 217 % und das MCR zu 479 % bedeckt. Die Mindestkapitalanforderungen und Solvenzkapitalanforderungen wurden von der Gesellschaft jederzeit eingehalten. Zum Bilanzstichtag und im Geschäftsjahr hat es demnach keine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung oder Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung gegeben.

E.6 Sonstige Angaben

Die Gesellschaft wendet wie in vorherigen Kapiteln ausführlich dargelegt verschiedene Übergangsmaßnahmen an, ohne welche sie teilweise unterdeckt wäre. Die Bedeckungsquote ohne Anwendung der Übergangsmaßnahmen entwickelt sich grundsätzlich positiv, wurde aber durch die Nutzung von Markopportunitäten sowie die nur teilweise Umsetzung von strategischen Projekten belastet. Nach deren vollständigen Umsetzung sowie dem ertragreichen Verkauf der Investment Grade Corporates wird sich die Bedeckung deutlich verbessern. Während des gesamten Berichtszeitraums waren stets das SCR und das MCR ausreichend mit anrechenbaren Eigenmitteln bedeckt, da die Übergangsmaßnahmen entsprechend regulatorisch erlaubte Eigenmittel darstellen.

Für die Berichtsperiode sind zum Zeitpunkt der Übermittlung keine weiteren Sachverhalte bekannt oder zeichnen sich ab, die ergänzend zu berichten wären.